

SOZIAL

Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 Mk.
Der Courier ist in die Postzeitungliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950 und 11864.
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 33.

Berlin, den 13. August 1911.

15. Jahrg.

Rund 19 Millionen Mark

haben die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1910 für die Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder verausgabt und damit eine Verkürzung der Arbeitszeit um 757 564 Stunden pro Woche für 344 570 Personen, außerdem eine Erhöhung der Löhne um 1 815 568 Mk. pro Woche für 827 627 Personen erreicht. Wer zweifelt angesichts dieser Tatsachen noch daran, daß es im höchsten Selbstinteresse jedes Arbeiters und jeder Arbeiterin liegt, der Gewerkschaftsorganisation als treues Mitglied anzugehören?

Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch.

II.

Mit Recht ist es als eine der allerwesentlichsten Anforderungen, die an das künftige Strafgesetzbuch zu stellen sind, bezeichnet worden, daß die zahllosen, in der Masse der strafrechtlichen Nebengesetze zerstreuten Strafanordnungen in das Strafgesetzbuch hineingearbeitet werden. Unsere heutige Gesetzgebung leidet an einer wahren Straffucht. Wo irgendwo im gesellschaftlichen Leben sich ein wirklicher oder vermeintlicher Mißstand zeigt, werden sofort Polizei und Staatsanwalt in Bewegung gesetzt, so daß man sich oft verwundert fragen muß, ob es denn wirklich für das Deutsche Reich kein erstrebenswerteres Ziel gäbe, als möglichst wenig unbestrafte Staatsbürger zu zählen. In diesem Wust sich zurechtzufinden, ist dem Nichtjuristen völlig unmöglich. Der einzelne Staatsbürger aber darf wohl beanspruchen, daß er die Rechtsätze kennen lernen kann, die er befolgen muß, bei Vermeidung schwersten Eingriffs in seine wichtigsten Rechtsgüter. Wie viele von den praktischen und theoretischen Kriminalisten hätten wohl heute den Mut, sich der Rechtskenntnis zu rühmen, die sie von den armen Angeklagten fordern.

Der Entwurf hat diese Forderung nicht erfüllt. Die sämtlichen strafrechtlichen Nebengesetze sollen neben dem Strafgesetzbuch bestehen bleiben. Der Grund liegt einmal in der gesetzgeberischen Unfähigkeit der Verfasser des Entwurfs, vor allem aber in dem jedem rückständigen Staatswesen, also dem unfrigen, innerwohnenden Bestreben, möglichst viele Tatbestände dem Strom der Kriminalisierung zu überliefern. Insbesondere gibt die weitgehende Aufrechterhaltung des vorwärtigen Landesstrafrechts mit seinen vielen veralteten, den beschränkten Untertanen auf jedem Schritt im öffentlichen Leben begleitenden Strafanordnungen der Staatsgewalt die beste Gelegenheit, der politischen und gewerkschaftlichen Betätigung des kämpfenden Proletariats entgegenzutreten. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei auf das preussische Preßgesetz hingewiesen, das nach Ansicht des Kammergerichts in wesentlichen Punkten noch heute in Geltung ist. Insbesondere sollen die Bestimmungen, betreffend das Plakatwesen noch in Kraft sein. Das Kammergericht legt diese Vorschriften nun dahin aus, daß Plakate, die Ankündigungen über Versammlungen, über Vergnüngen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten, mit polizeilicher Genehmigung ausgestellt werden dürfen. Bei Plakaten, die einen anderen Inhalt haben, ist dies mit polizeilicher Genehmigung nicht der Fall. Da die Vorschriften in dieser Auslegung allgemein nicht beachtet werden, machen sich im Deutschen Reich täglich viele Tausende von Menschen strafbar, zum Beispiel gilt dies fortwährend von den Beamten des Eisenbahnministeriums, die dulden, daß in allen Bahnhöfen Anzeigen des Vereins christlicher junger Männer, von Mädchenheimen usw. angeschlagen werden, was nach Ansicht des Kammergerichts durchaus unzulässig ist.

Würden unsere Gesetze von den Polizeibehörden gegen alle Staatsbürger gleichmäßig angewendet werden, wie dies nach Ansicht vieler Leute im Deutschen Reich Rechtens ist, so würde das preussische Dreiklassenparlament auch nicht 24 Stunden mit der Aufhebung des Plakatgesetzes zögern können, da es mit den Anforderungen des modernen Verkehrs unvereinbar und für Handel und Wandel unerträglich ist.

Es kann seine Existenz nur dadurch retten, daß dieses dem gemeinen Recht angehörige Gesetz als ausschließlich gegen die Sozialdemokratie und gegen die Gewerkschaften gerichtetes Ausnahmegesetz sein Leben weiterführt. Die Vorschrift ist ausschließlich dazu bestimmt, die herrschende Klasse gegen den frechen Proletarier zu schützen, der seine Lebenshaltung menschenwürdiger zu gestalten trachtet. Wehe z. B. den Lehrlingen der Armen, den unter den elendesten Lohn- und Arbeitsbedingungen vegetierenden Wäckergefallen. Streifen diese und macht der Verband, um den Streik oder Boykott erfolgreich durchführen zu können, bekannt, daß dieser oder jener Wäckermeister die Forderungen der Gehilfen bewilligt habe, so erhebt sich sofort das Gesetz in seiner ganzen strengen Majestät. Entfernung des Plakats und Strafmandat ist die Folge der schweren Uebeltat.

Es bleiben also alle jene Vorschriften in Kraft, die ihre Spitze gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter richten oder die wenigstens dazu verwendet werden, die Ausübung der Koalitionsfreiheit zu verhindern oder zu vermindern. In erster Linie gilt dies von dem § 153 der Gewerbeordnung. Die Aufhebung dieser Bestimmung bei der Neubildung des Strafgesetzbuchs ist eine der dringendsten Forderungen.

Der § 153 der Gewerbeordnung ist nach vielfacher Richtung hin ein Ausnahmegesetz gegen die organisierte Arbeiterschaft, und zwar ein Ausnahmegesetz von einer Tragweite und Ungerechtigkeit, wie sie in der ganzen übrigen Gesetzgebung nicht ihres Gleichen findet. Zunächst läßt der mit dem § 153 im engsten Zusammenhang stehende zweite Absatz des § 152 den unbeschränkten Rücktritt von der Koalition zu. Er schreibt vor: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Damit wird im Gegensatz zu dem im ganzen Recht geltenden Grundsatz, daß Verträge gehalten werden müssen, der Treubruch vom Gesetz feierlich sanktioniert. Während der Entwurf gegen den Kontraktbruch des Arbeiters, worauf ich noch eingehen werde, in bestimmten Fällen sogar den Strafrichter in Bewegung setzt und Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren androht, wird hier der Kontraktbruch ausdrücklich erlaubt. Die Verpflichtungen der Arbeiter aus Koalitionen werden rechtlich mit den, weil unethisch, unverbintlichen Spielschulden aus Glücksspielen auf dieselbe Stufe gestellt. — Sonst dagegen gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch auch den nicht rechtsfähigen Vereinen den Rechtsschutz des Gesellschaftsrechts, um ihnen eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit zu ermöglichen und zu verhindern, daß sie als ein rechtliches Nichts gelten. Ja, das Gesetz geht noch viel weiter. Wir haben, worauf Brentano mit Recht hinweist, von oben herab durch Gesetz Zünfte der Handwerker ins Leben gerufen, deren besondere Aufgabe es ist, Standesinteressen und Standesehre gegenüber den Sonderinteressen einzelner zu wahren, und ihnen sogar die Möglichkeit gegeben, eine egoistische Minderheit zum Beitritt zu zwingen. Diese Zwangsgewalt benutzen die Zünfte mit dreifacher Ungerechtigkeit dazu, direkt in den Lohnkampf einzugreifen und auf ihre Mitglieder einen Druck auszuüben, die Forderungen der Arbeiter abzulehnen, Arbeiter aus Streikorten nicht einzustellen, eine allgemeine Aussperrung der Gehilfen zum Zwecke der Sprengung ihrer Streikfasse durchzuführen und so fort. Vereinzelt im Jahre 1899 hat Bagien in seiner Schrift: „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter“ eine Reihe Schriftstücke veröffentlicht, die das terroristische Treiben der Zünfte grell beleuchten. Seine Ausführungen sind soeben bei Gelegenheit des Wäckerstreiks in Berlin veröffentlicht worden.

Die trasse Ungerechtigkeit des Gesetzes geht aber noch viel weiter. Versteht es allein den Koalitionen aus § 152 der Gewerbeordnung den juristischen Schutz, der sonst jedweden Verträge zusteht, und stellt es die Koalitionen recht vogelfrei, indem es sie auf die gegenseitige Treue und Ehrgefühl der Arbeiterklasse verweist, so sollte man denken, daß dieser zum mindesten alle Mittel gestattet werden, deren die übrigen Gesellschaftsklassen sich gegen Vertragsbrüche straflos bedienen dürfen. Dies aber ist nicht der Fall. Und damit komme ich auf den zweiten Punkt, in dem der scharfe Ausnahmeharakter des § 153 sich zeigt.

Er macht eine Handlung nur deshalb, weil sie von dem gewerblichen Arbeiter behufs Verbesserung seiner Lebenshaltung vorgenommen ist, zu einer strafbaren oder wenigstens schwerer strafbaren, als dies der Fall sein würde, wenn dieselbe Handlung zu irgend einem anderen Zwecke begangen wäre. Für die immer stärker von dem extremen Individualismus sich abkehrende moderne Gesetzgebung ist es charakteristisch, daß in allen Gesellschaftsschichten das Gemeingefühl, die Verufen-, Standes- oder Klassenmoral nicht nur stillschweigend höher bewertet wird als die Befolgung von Sonderinteressen, sondern daß auch das Recht diesem sittlichen Urteil in der Bestimmung des unläutereren Wettbewerbes in den verschiedensten Formen staatlichen Nachdruck verleiht. Allein dem gewerblichen Arbeiter unterlag das Gesetz durch Berufserklärung das Solidaritätsgefühl der Klassenangehörigen als Kampfmittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzurufen. Abgesehen hiervon, kennt unser Strafgesetzbuch nirgendwo eine Bestrafung wegen Berufserklärung und, je feiner und komplizierter das gesellschaftliche Leben und der wirtschaftliche Organismus sich gestalten, um so entbehrlicher erscheint allen Gesellschaftsschichten die Rechtserklärung gegen den, der des Gemeinuttes für die Lebensbedingungen und Ehre seines Standes hat, sich außerhalb desselben stellt. So gebrauchen die Kartelle die Berufserklärungen als rabiaten Schwermittel gegen den Berufscollegen, der unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkauft und dadurch Schmutzkonzurrenz treibt. Staatlich organisierte Berufscollegen kennen gegen den, der die Interessen seiner opferfertigen Klassenangehörigen aus niedrigem Egoismus schädigt, staatliche Einrichtungen der Berufserklärung und führen diese durch Verhängung von Geld- und Ehrenstrafen, ja durch Ausschluß aus der Gemeinschaft mit Energie durch. Im Offiziersstand wird die Berufserklärung sogar dann nicht bestraft, wenn sie gegen denjenigen sich richtet, der sich weigert, eine gesetzlich verbotene Handlung, ein Duell, zu begehen. Direkt Partei ergreift das Gesetz zugunsten des Zunftmeisters. Die Gewerbeordnung erleichtert und begünstigt die Berufserklärung durch den Zunftvorstand gegen den die Interessen der Zunftung Verletzenden.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren, sie liefern immer dasselbe beschämende Ergebnis, sie zeigen uns den Gesetzgeber als mächtigen Schutzpatron der Handlungen der Großen, dagegen als strafenden Verfolger eben dieser Handlungen, wenn sie von dem Proletarier zum Zwecke der Hebung seiner Lebensführung und zur Abwehr gegen Ausbeutung seiner Arbeitskraft vorgenommen werden — eine Ungerechtigkeit, die ausländische Gesetzgeber, wie den französischen, im Jahre 1884 bewogen haben, die Strafbarkeit wegen Berufserklärung des Streikbrechers zu beseitigen.

Ähnliches gilt von dem im § 153 verwendeten Begriff der Ehrverletzung. Diese ist sonst nach dem geltenden, vom Entwurf nicht geänderten Rechtszustand straflos, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter In-

Interessen ausgesprochen ist. Solche berechtigten Interessen bilden nun nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts in erster Linie eigene materielle Interessen, wie sie im Falle des § 153 regelmäßig vorliegen. Wenn der streikende Arbeiter dem Arbeitswilligen nicht in streng parlamentarischen Formen sich bewegendes Vorhalten macht, so tut er dies deshalb, um den Kollegen zur Aufgabe seines standeswidrigen Verhaltens zu bewegen, durch das er die Streitenden und also auch den Beleidiger selbst an der siegreichen Durchführung des Existenzkampfes hindert. Während in diesem Falle nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch die Beleidigung strafflos ist, macht die Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der Zweck der Erzielung einer besseren Lebenshaltung, die Handlung gerade erst zu einem nach § 153 strafbaren Delikt. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet ein Tatbestandsmerkmal des § 153.

Strafflos ferner ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch die Behauptung von Tatsachen, deren Wahrheit erweislich wahr ist. Der § 153 dagegen läßt den Wahrheitsbeweis nicht zu. Behe also dem Freveler, der einem nicht mehr mitstreikenden Kollegen, der bisher der wildeste Krieger im Streite war und erst dadurch seine Mitarbeiter in den Ausstand hineingeführt hatte, seinen Wortbruch vorhält! Er muß nach dem Gesetz bestraft werden.

Und was für harmlose Beleidigungen werden nicht als Ehrverletzung angesehen! Die prüdeste alte Jungfer dürfte kaum an Worte Anstoß nehmen können, die als gräßliche Verletzung der Ehre, des doch an kräftige Ausdrücke gewöhnten Arbeiters angesehen und mit Gefängnisstrafe geahndet werden. Geldstrafe, die sonst für Beleidigungen die Normalstrafe ist, ist hier vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Wer den höchsten Beamten des Reichs, den deutschen Reichskanzler beleidigt, ist nicht schuldig, wenn das, was er sagt, wahr ist, oder wenn der Täter in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Und trifft ihn selbst eine Strafe, so kann er mit einer geringen Geldstrafe davonkommen. Der elastische, vage, der Willkür Tor und Tür öffnende, vom § 153 gebrauchte Ausdruck der Ehrverletzung erschien dem Gesetze für den Schutz der Person des Reichsvertrags selbst als zu weitgehend. Das Gesetz verlangt daher hier eine Beleidigung, die in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Ueberlegung abgegangen ist. Als Strafmittel läßt das Gesetz Festungshaft, also eine nichtentziehende Strafe ohne Arbeitszwang zu. Einzig und allein der Streikbrecher genießt im Deutschen Reich einen Schutz, dessen sich kein anderer Mensch, selbst nicht der Kaiser oder sein Kanzler, rühmen kann. Der große rote, der Göttinger Rechtslehrer Rudolf von Jhring, hat einmal gesagt: Je höher uns ein Gut steht, desto mehr nehmen wir Bedacht auf seine Sicherung. Ebenso macht es die Gesellschaft mit ihren Lebensbedingungen. Der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der sozialen Güter. Wer auf die eine Seite die sozialen Güter und auf die

andere Seite die Strafen stellt, hat die Wertkala der Gesellschaft. Wie hoch steht das Menschenleben, die Ehre, die Freiheit, das Eigentum usw. Schläge das Strafgesetzbuch auf, und Du wirst es finden. Sind diese Worte richtig, so steht in Deutschland an der Spitze des strafrechtlichen Präsidiums die Ehre des Streikbrechers. Der Grund ist klar genug. Der Streikbrecher ist der heiligen Gesellschaft die unentbehrlichste Person. Den deutschen Reichskanzler kann man erlegen, nicht aber den Streikbrecher, der, da er die Konkurrenz der Arbeiter unter einander schafft, die einseitige Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Unternehmer ermöglicht, ohne daß dem Arbeiter, will er nicht verhungern, eine andere Wahl bleibt, als die der Annahme und damit des Verzichts auf die Teilnahme an der Kultur der Menschheit. Daher der intensive Schutz der Ehre des Streikbrechers, und daher das Verlangen an die Streitenden, in Zeiten leidenschaftlichster Existenzkämpfe bei Vermeidung schwerer Gefängnisstrafe, sich jeden Ausdrucks zu enthalten, der auf denjenigen selbst, gegen den er sich richtet, feinerlei verletzenden Eindruck macht.

Das Gesetz verbietet weiter — und das ist der dritte Moment, in dem § 153 seinen Charakter als schlaffgesetz offenbart — die Anwendung der daselbst genannten Mittel nur dann, wenn diese dazu dienen sollen, eine Koalition zu begründen oder aufrecht zu erhalten. Die auf Vereitelung des im § 152 gewährleisteten Zweckes gerichteten Bestrebungen, die Verhinderung der Verhinderung des gewerblichen Arbeiters an der Ausübung seines Koalitionsrechts werden dagegen von der Bestimmung nicht getroffen. So kommt es, daß oft die größte Vorsicht und Zurückhaltung den streikenden Arbeiter vor erfolgreichen Anklagen kaum zu schützen vermag, während das Unternehmertum vor der Festsicherung bestehender und der Verhinderung neu zu gründender Koalitionsverbände nicht zurückschreckt und nicht zurückzuschreden braucht. Ich würde Ihre Zeit ungehörlich in Anspruch nehmen, wenn ich in diesem Kreise, der den Terrorismus des Unternehmertums tagtäglich am eigenen Leibe spürt, Beispiele anführen wollte für die oft mit brutalster Grausamkeit durchgeführte Aussperrung mißliebiger organisierter Arbeiter, nur weil sie von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen, oder wenn ich Ihnen etwas erzählen wollte von den sonstigen Zwangsmitteln, mit denen die Unternehmer die Koalitionsfreiheit der Arbeiter dreist zertreten. Und täglich werden mit raffiniertem Scharfsinn neue Methoden und neue Wege entdeckt, auf denen dieses Ziel erreicht werden kann, weil eben das Unternehmertum sich seiner durch den § 153 geschaffenen strafrechtlichen Immunität wohl bewußt ist. Nichts kann aufreizender und gefährlicher wirken, als diese vom Gesetz zugelassene Ungleichheit. Mit treffender Schärfe sagt der Münchener Professor Löwentfeld: „Wo die Schuld des einen, des Mächtigen und des Reichen, strafflos bleibt, die Schuld des Schwachen und Armen über alles Maß hinaus geahndet wird;

wo den Mächtigen gestattet wird, strafflos gerade dasjenige Recht unter den Fuß zu treten, das zum Schutze der Schwachen gegen sie bestimmt ist, während jedes Hinsinken der Letzteren über die Rechtsausübung strenger als gemeine Verbrechen bestraft wird, da können wir die erste Aufgabe des Gesetzgebers nicht erfüllt sehen.“

Der Entwurf läßt diese krasse Ungleichheit und diesen empörenden Rechtszustand fortbestehen, da er, wie bereits hervorgehoben ist, sich mit dem § 153 überhaupt nicht beschäftigt. Der früher erwähnte Gegenentwurf der Professoren hat sehr zu Unrecht sich ebenfalls nicht entschließen können, die Ausnahmevorschrift des § 153 zu streichen. Auch er will Handlungen, die alle anderen Bevölkerungsklassen strafflos begehen dürfen, und in größtem Umfange tagtäglich begehen, z. B. die Berufserklärung, nur dann bestrafen, wenn sie zum Zweck der erfolgreichen Durchführung von Lohnkämpfen vorgenommen werden. Immerhin ist dieser Gegenentwurf objektiver, als das geltende Recht. Er setzt zunächst an Stelle des Koalitionsbegriffs der Ehrverletzung den klaren Ausdruck: „Beleidigung“, und will weiter die Ausnahmevorschrift des § 153 nur auf Vereinbarungen ausgedehnt wissen, deren Ziel die Herbeiführung einer Veränderung des Arbeitsvertrages ist. Die letztere Fassung würde der Verletzung eine Unzahl Tatbestände, nämlich die sogenannten Nachstreiks, entziehen, die heute unter Drehen und Pressen des geschlichen Wortlauts gewaltsam unter § 153 gebracht worden sind, um der Seite der Gewerkschaften endlich Herr zu werden. Das Wichtigste aber ist: der Gegenentwurf der Professoren bricht mit dem beschämenden Rechtszustand, der sich durch das Verhalten des Unternehmertums geradezu zum Skandal ausgewachsen hat, daß nur derjenige bestraft wird, der einen anderen zu nötigen versucht, an einer Koalition teilzunehmen oder in ihr zu verbleiben, daß aber das Gesetz nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die im § 153 verbotenen Mittel angewendet werden, um den gewerblichen Arbeiter an der Ausübung des Koalitionsrechts zu hindern. Demgegenüber lautet die Fassung in dem Gegenentwurf der Professoren: „Wer einen anderen . . . nötigt oder hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Veränderung des Arbeitsvertrages ist.“ Diese Formulierung würde nicht nur die im Deutschen Reich zum alten Eigen gewordene Gleichheit vor dem Gesetze wieder herstellen, sondern auch dem Unternehmertum alle Lust an der Verbeibaltung oder gar Verschärfung des § 153 nehmen. Wenn der Unternehmer ins Gefängnis wandern müßte, weil er irgend einen Angriff auf das Koalitionsrecht der Arbeiter gewagt hat, so würden unsere Strafankalten bald der Versammlungsort der obersten Beichtaufenden sein.

Trotzdem ist auch die Fassung des Entwurfs der Professoren völlig unannehmbar, da sie verari ungeschickt und lebensfremd ist, daß sie sogar Handlungen

Protestantische Ketzerverfolgung.

Als die liberale Presse ihre Leser über die Untertreibung des Geistlichen Dr. Jaiso unterrichtete, tat sie dies in dem hoffentlich ehrlichen Glauben, daß das Urteil des Oberkirchenrates eine unerhörte Neuerung bedeute und dem Wesen der evangelischen Kirche völlig widerstreite. Nach dem am 25. Juni 1911 vom „Berliner Tageblatt“ veröffentlichten Mitteilungen haben sich dieser Anschauung auch verschiedene Interessenten der evangelischen Kirche angeschlossen. So sprach der Synodale Reichstagsabgeordnete Schröder von einem starren Bekenntniszwang, zu dem eine Bekehrigung im Wesen der evangelischen Kirche nicht vorhanden sei, und Pfarrer Traube hielt das Urteil für „eine Schmach für diese Kirche, für eine Niederlage protestantischer Gewissensfreiheit“. Uns wundert, offen gestanden, die geringe Geschichtskennntnis, die sich in solchen Scheltworten offenbart. Denn tatsächlich hat sich die evangelische Kirche sowohl in ihrem lutherischen wie in ihrem reformierten Zweige vom Tage ihrer Gründung an, soweit Unzulänglichkeiten und Gewissensbedrückung in Betracht kommen, in nichts von der alten katholischen Kirche unterscheiden. Und da auch in der Arbeiterschaft zum Teil noch der Fervor obwaltet, daß die Urheber der Reformation den starren katholischen Dogmatikern zum Trotz die Denkfreiheit etabliert hätten, so sei an eine Reihe geschichtlicher Tatsachen erinnert, die dies günstige Urteil bitter Lügen strafen.

Nam hatte Martin Luther seine berühmten Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg geschlagen, als er auch zu Ende des Jahres 1517 ein probates Mittel gegen die „Römlinge“ empfahl: „So wir Diebe mit Strang, Mörder mit Schwert, Ketzer mit Feuer (!) strafen, warum greifen wir auch nicht diese schändlichen Lehrer des Verderbens, als Päpste, Kardinal, Bischöfe und das ganze Geschwärm des römischen Sodoma mit allerlei Waffen und waschen unsere Hände in ihrem Blut?“ Interessant ist an diesem Ausspruch nicht nur der vielleicht entschuldigbare Haß gegen die päpstlichen Bedrücker Luthers, sondern auch die ganz selbstverständliche Gleichstellung der Ketzer mit Dieben und Mördern. Aber auch gegen die ihm nahestehende Geistlichkeit, sobald sie von seiner Anschauung um einiges abwich, war Luther von einer haarsträubenden Unbuddsamkeit. Die Lehre des schweizerischen Reformators Zwingli war für ihn „vom Teufel“ und gegen sie mußte eine Kanonade von Schimpfworten herhalten. Zwingli war um ein gutes Stück gebildeter und wohl auch gemüthlicher als Luther; er meinte aber doch in einer Antwort an den Wittenberger Kollegen, daß man ihn „wohl sollte austäupen“.

War in theologischen Angelegenheiten bei Luther

jegliche Toleranz zu vermissen, so erst recht in Fragen der Wissenschaft. Den großen Kopernikus, der die Notation der Erde um die Sonne lehrte, nannte Luther einen Narren. „Der Narr will die ganze Kunst Astronomia umkehren. Aber wie die heilige Schrift angeht, so hieß Josua die Sonne still stehen und nicht das Gedröh.“ Damit war die neue Entdeckung abgetan. Der Professor Georg Joachim, nach seiner Heimat Graubünden gewöhnlich Rheirinus genannt, mußte auf Luthers und Melanchthons Verreiben die Universität Wittenberg verlassen, weil er sich der Lehre des Kopernikus zugewandt hatte. Den Dichter Demnius in Wittenberg ließ Luther einsperren, weil er sich erlöhnt hatte, den Erzbischoff von Mainz als Beschützer der Wissenschaften zu loben. Als Demnius aus seinem Kerker entflo, erklärte ihn Luther in einem Anschlag an die Kirchentatiren für einen Buben, der von rechts wegen hätte hingerichtet werden sollen. Nach solchen Beispielen darf es nicht wundernehmen, daß der Humanist Erasmus von Rotterdam vom Untergange der Wissenschaft schrieb, der überall da eintrete, wo das Luthertum herrsche, und daß ein anderer Zeitgenosse Luthers, Sebastian Franck, unmutig ausrief, sogar im Papsttum sei man freier gewesen, als unter der Reformation.

Ein vollendeter Ketzerrichter war Calvin, neben dem etwas humaneren Zwingli einer der Gründer der reformierten Kirche. Unter seiner Herrschaft waren in Genf, wie Roß in seiner Kulturgeschichte schreibt, Ungehörigkeiten zwischen Brüdern, Ehegatten, Freunden und Amtsgenossen an der Tagesordnung. Es ist erwiesen, daß im Jahre 1545 eine mißverhaltene Tochter angehalten wurde, gegen ihren Vater Zeugnis abzulegen, „weil sie ihren himmlischen Vater mehr fürchten müsse, als ihren irdischen“. Die Folter wirkte fort und fort zur Erpressung von Geständnissen. Der Bürger Ameaux, der im eigenen Hause im engen Freundeskreise seinem Unmut über Calvins Treiben Ausdruck gegeben hatte, sah sich am nächsten Morgen von einem seiner Gassfreunde denunziert, dann eingekerkert und mißhandelt. Im Hemd, entblößten Hauptes, mit einer brennenden Fackel in der Hand wurde er durch die Stadt geführt und mußte an drei öffentlichen Plätzen um Gnade flehen. Dann wurde er seiner Ehrenstellen für verlustig erklärt und bürgerlich tot gemacht. Das heißt, seiner Habe beraubt. Die kompetenten Magistrats hatten zuvor die Begnadigung beschlossen, doch kürzte der Kirchenverbesserer die Strafe um, weil er damit nicht zufrieden war. In der Zeit von 1542 bis 1546 wurden in Genf 30 Männer und 28 Frauen hingerichtet, zumeist unter der Anklage der Zauberei oder Bestverbreitung. Von den Hingerichteten wurden 10 enthauptet, 13 gehängt, 35 aber lebendig verdrannt, nachdem man sie durch die Stadt geschleift, ihnen dann die rechte Hand abgehauen und sie mit glühenden Zangen gezwickt hatte. Am 27. Ok-

tobter 1553 ließ Calvin den Arzt Servet bei schwachem Feuer langsam verbrennen, weil er, obwohl gläubig, sich gegen die Lehre von der Dreifaltigkeit gewandt hatte. Im Norden Deutschlands billigte der als fanke gepriesene Melanchthon ausdrücklich dieses Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Derartige Greuel dauerten in protestantischen, wie in katholischen Ländern bis weit in das 18. Jahrhundert hinein. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. von Preußen war 1725 ein Gotteslästerer zur Hinrichtung durch das Schwert verurteilt worden. Diese Strafe genügte dem König aber nicht; er verschärfte das Urteil dahin, daß dem Verurtheilten zuerst die Zunge ausgerissen und er dann gehängt wurde. In Wittenberg und später in Leipzig galt der 1666 verstorbene Rechtsgelehrte Benedikt Carpzow als berühmtester Kriminalist. Er soll zumeist in Hexenprozessen 20 000 Todesurteile gefällt haben. In der 1635 von ihm herausgegebenen Kriminalpraktik heißt es: „Die Strafe des Feuer Todes ist auch denjenigen aufzulegen, die mit dem Teufel einen Pakt schließen, sollten sie auch niemandem geschadet, sondern nur teufelischen Zusammenkünften auf dem Blocksberg angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt haben.“ Luther hatte fest und steif an den Teufel geglaubt, der den Menschen zuweilen in Gestalt einer Sau, dann aber als Strohweib erschien, und ebenso wußte er von Hexen zu erzählen, deren eine seiner Mutter vielen Schaden zugefügt habe. So meinten denn die Gläubigen der reinen Lehre, nur im Sinne des Reformators zu handeln, wenn sie unterschiedslos altersschwache Greisinnen und unmündige Kinder unter dem Verdacht der Hexerei auf den Scheiterhaufen brachten. Wie im katholischen Landshut noch 1756 ein vierzehnjähriges Mädchen erst enthauptet und dann verbrannt wurde, weil es mit dem Teufel Umgang gehabt, Menschen verzaubert und Wetter gemacht“ haben sollte, so gab es im protestantischen Clarus noch 1782 und in Wittenberg gar noch 1803 eine Hexenverbrennung.

Wenn heute keine Hexen und Gottesläugner mehr bei langsamem Feuer zu Tode gebraten werden können, so liegt dies wahrlich nicht daran, daß die Rechtgläubigen, gleichviel welcher Konfession, aufklärter und toleranter geworden wären. Ihr Wesen hat sich nicht geändert; nur daß der Orthodorie zum Trotz die wissenschaftliche Erkenntnis im Volk einige Fortschritte gemacht hat. Der Geist der Humanität mußte sich gegen die Hüter der Strengegläubigkeit durchsetzen; wo diese aber eines Opfers habhaft werden können, da suchen sie ihn, wenn nicht am Leben, so doch an des Lebens Notdurft nach Kräften zu schaden. Das ist in religiösen wie auch in politischen Angelegenheiten Tradition und keineswegs eine Neuerung, wie die Liberalen wunderlicherweise glauben machen wollen.

von Arbeitern gegen Arbeitgeber bestraft und damit die Koalitionsfreiheit einfach aufhebt. Von den geradezu tollen Strafandrohungen dieses Gegenentwurfs der Professoren will ich erst gar nicht reden. Man höre nur: Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 5000 M. Der Verfasser der Lex Wagner wird hieran seine helle Freude haben. Auf dem Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M. zitierte Legien den Ausspruch von Friedrich Albert Lange, daß die größere öffentliche Ordnung stets Hand in Hand gegangen ist mit der Wilderung der Strafgesetze. Für unsere heutigen Professoren dagegen ist das plumpe Mittel vom Polizeistatut der sozialpolitischen und kulturgeschichtlichen Weisheit letzter Schlus.

Als viertes und letztes Moment für den Ausnahmecharakter des § 153 ist die von ihm festgesetzte Strafart, die ausschließlich in Freiheitsstrafen besteht, zu erwähnen. Das Gesetz fügt der Strafandrohung die Worte hinzu: „Sofort nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt“. Diese Regelung führt in der Praxis zu Konsequenzen, die man geradezu lächerlich nennen möchte, wenn die Sache nicht so außerordentlich ernst wäre. Nehmen wir beispielsweise an, daß der Streitende den Arbeitswilligen mit Gewalt an der Leistung sogenannter Streikarbeit gehindert oder daß er ihn durch Androhung von Schlägen zur Niederlegung der Arbeit bestimmt hat, oder daß der Streitende sogar tätlich zu einer Körperverletzung geschritten ist, in allen diesen Fällen kann die Tat durch Geldstrafe gesühnt werden. Denn der § 153 ist, wie das Reichsgericht noch im letzten Hefte seiner Entscheidungen ausführte, ein nur ausnahmsweise geltendes Strafgesetz, das lediglich dann Platz greift, wenn nicht zugleich ein eine härtere Bestrafung ermöglichendes Gesetz Anwendung findet. Dies aber ist in den angeführten Beispielen der Fall. Die für sie maßgebenden strengeren Vorschriften aber lassen im Gegensatz zum § 153 Geldstrafe zu. Wehe aber den Streikenden, die nicht mit Prügel gedroht, sondern sich anständiger ausgedrückt haben, etwa dahin, daß sie nach Beendigung des Streiks schon dafür sorgen würden, daß die jetzigen Arbeitswilligen von dem Unternehmer entlassen würden. In diesen Fällen müssen die Angeklagten, da sie sich in geringerer Maße strafbar gemacht haben, unter allen Umständen die Tat mit einer Freiheitsstrafe sühnen.

Ich habe in Vorstehendem lediglich von dem Gesetze selbst gesprochen und mich mit voller Absicht enthalten, der Rechtsprechung zu gedenken. Diese hat vollends übersehen, daß der § 153 sich als eine Ausnahmevorschrift, als eine Abweichung vom gemeinen Rechte darstellt. Unsere Richter sind eben noch heute nicht zu der Einsicht gelangt, die das preussische Abgeordnetenhaus bereits am Anfang der 60er Jahre hatte. Da hatte bereits der konservative Geheimrat Wagener, der Freund Bismarcks, treffend gesagt: „Es sei nicht richtig, in demselben Augenblick, wo man durch Gewährung der Koalitionsfreiheit an die Arbeiter eine Ausnahmebestimmung beifügen wolle, durch Aufstellung von Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts eine andere Ausnahmevorschrift an deren Stelle zu schieben und den Arbeiterstand unter eine besondere Kriminalgesetzgebung zu stellen. Und in Uebereinstimmung hiermit sprach sich der Bericht der von der preussischen Regierung damals einberufenen Kommission dahin aus: Die Frage anlangend, ob Spezialbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts erforderlich seien, so wurde dieselbe verneint, weil eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern ohne Not keinen Spezialbestimmungen unterworfen werden darf.“

Ist der Reichsgesetzgeber später hiervon aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten abgewichen, so wird damit doch die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß wir es hier mit einer zugunsten der herrschenden Minderheit eingeführten Ausnahmebestimmung zu tun haben, die als solche keinerlei ausdehnende Interpretation gestattet, sondern so einschränkend und vorsichtig wie möglich ausgelegt werden muß. Unsere Rechtsprechung ist entgegen allen Grundregeln des Strafrechts diesen Weg nicht gegangen, sie hat den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen des § 153 eine so maßlose Ausdehnung gegeben, daß dadurch die Koalitionsfreiheit im Deutschen Reich vielfach fast völlig aufgehoben erscheint.

Auf Einzelheiten in der Rechtsprechung gehe ich an dieser Stelle nicht ein, da dies außerhalb des Rahmens der mir gestellten Aufgabe fallen würde. Ich habe es lediglich mit der Gesetzgebung zu tun, daß der vom Entwurf aufrechterhaltene § 153 ein Ausnahmegesetz ist, dessen Ungerechtigkeit und sozialpolitische Schädlichkeit kein Analogon in unserer ganzen sonstigen Rechtsprechung findet, und selbst von dem Sozialistengesetz darin nicht übertroffen wird. Richtete sich doch dieses, wenigstens formell, nur gegen den, der eine Umgestaltung der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung herbeiführen wollte, während § 153 gegen Bestrebungen ankämpft, die ausschließlich die gegenwärtige Lage der Massen auf Grundlage und innerhalb der heutigen Gesellschaft bessern wollen. Ich habe bisher nur von dem vom Entwurf aufrechterhaltenen Vorschriften des geltenden Rechts gesprochen, die ein besonderes Arbeiterrecht und einen Rechtszustand geschaffen haben, der der Arbeiterschaft bei Ausübung des Koalitionsrechts die größten Schwierigkeiten bereitet. Ich komme jetzt zu dem zweiten Teil meines Vortrages. Der Entwurf bleibt hierbei nicht stehen. Er verschlechtert, soweit dies noch möglich ist, das geltende Gesetz und hebt die Koalitionsfreiheit direkt auf. Wenn die Unternehmerorganisationen, wie vor einigen Wochen in der Presse gemeldet wurde, sich an die Regierung mit der Bitte gewendet haben, bei der Revision des Strafgesetzbuches auf einen verstärkten Schutz der Arbeitswilligen Bedacht zu nehmen, so ist das Ange-

erwähnen werde, eine unerhörte Sencherei und eine dreiste Verhöhnung der Arbeiterklasse. Mehr als der Entwurf tut, um die Koalitionsfreiheit in eine Vogel-freiheit der koalitierten Arbeiter zu verwandeln, ist schlechterdings unmöglich. Er geht darin weit über die Zuchthausvorlage hinaus. Aus deren Ablehnung im Reichstag und der noch heute nachzitternden Empörung des Volkes über dieses Attentat gegen die Arbeiterklasse hat die Regierung gelernt, daß es nicht klug ist, den offenen Weg der Unterdrückungs-gesetzgebung gegen die überwiegende Mehrzahl der Nation zu beschreiten, daß es vielmehr weit ratsamer und wirkungsvoller ist, unter dem Anschein der Einführung eines allgemeinen Strafgesetzes eine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiterklasse zu schaffen. Wir haben vorher gesehen, wie glänzend dieses Experiment bei dem Erpressungsparagrafen gelungen ist. Dieses Beispiel hat die Regierung zur Nachahmung gereizt. Sie will es jetzt — das ist ihre neueste, konsequent durchgeführte Technik — mit anderen Paragrafen des Strafgesetzbuches ebenso machen. Der Entwurf greift zu diesem Zweck einige der Politik scheinbar ganz fernliegende Strafbestimmungen heraus und nimmt an deren Fassung eine auf den ersten Blick ganz unbedeutend und harmlos erscheinende Aenderung vor. Diese aber genügt sodann, um das Ziel, das man wünscht, zu erreichen, nämlich die Ausübung des Koalitionsrechts als solche strafrechtlich zu ahnden.

So bestimmt der § 240 des geltenden Rechts: „Wer einen anderen widerrechtlich durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Hand-

Zwei Dinge allein sind groß geblieben in dem allgemeinen Verfall, der für den tieferen Kenner der Geschichte alle Zustände des europäischen Lebens ergriffen hat, zwei Dinge allein sind frisch geblieben und fortzeugend mitten in der schleichenden Verzehrung der Selbstsucht, welche alle Aebem des europäischen Lebens durchdrungen hat: die Wissenschaft und das Volk, die Wissenschaft und die Arbeiter! Die Vereinigung beider allein kann den Schoß europäischer Zustände mit seinem Leben befruchten. Die Alliance der Wissenschaft und der Arbeiter, diese beiden entgegengesetzten Pole der Gesellschaft, die, wenn sie sich umarmen, alle Kulturhindernisse in ihren ehernen Armen erdrücken werden — das ist das Ziel, dem ich, so lange ich atme, mein Leben zu weihen beschloßen habe.

Ferdinand Lassalle.

lung, Duldung oder Unterlassung nötig“. Hierunter fällt z. B. die Bedrohung mit Todschlag, einer Körperverletzung und dergleichen. Die Motive zum Entwurf bemerken zunächst zu dieser Vorschrift scheinbar ganz naiv und unbefangen, daß der Entwurf es ablehne, im Zusammenhang mit § 240 Strafbestimmungen gegen den Boykott oder zum Schutze der Arbeitswilligen bei Ausständen und Aussperrungen zu schaffen. So wünschenswert es sei, gewisse Arten des Boykotts strafrechtlich treffen zu können, so schwierig, ja unmöglich sei andererseits eine strafrechtliche Begriffsbestimmung und Abgrenzung der gemeinschädlichen Boykottfälle. — Wer diese Worte liest, wird ganz begeistert sein von der Humanität des Entwurfs, von seinem energischen Streben nach Einengung der richterlichen Willkür, damit nur ja dem organisierten Arbeiter kein Haar zu Unrecht gekürzt werde. Die Motive kommen sodann auf die Zuchthausvorlage unseligen Angebens zu sprechen. Eine Veranlassung, so bemerken sie, bei der Reform des allgemeinen bürgerlichen Strafrechts hierauf zurückzukommen, sei nicht gegeben, vielmehr müsse die Regelung dieser Frage, wenn sie sich als notwendig erweist, der Sondergesetzgebung vorbehalten bleiben. Vollends Tränen derührung über die väterliche Fürsorge des Entwurfs für die Interessen des Volkes werdet wir aber vergessen, wenn wir weiterlesen, daß hierüber hinaus der Tatbestand der Nötigung nach Ansicht der Verfasser des Entwurfs sogar einer erheblichen Einschränkung bedürfe. Das geltende Recht ziehe in keiner Weise in Betracht, ob der verfolgte Zweck ein erlaubter oder unerlaubter war. Der Entwurf nehme daher eine Einschränkung vor und mache die Strafbarkeit davon abhängig, daß der Täter in rechtswidriger Absicht gehandelt habe.

Nur nach einer einzigen Richtung hin will der Entwurf, so wird ganz beiläufig gesagt, den Tatbestand der Nötigung erweitern, da die bisherige Beschränkung der Nötigungsmittel auf die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen sich als unzureichend erwiesen habe.

Aus allen diesen Gründen gibt der Entwurf dem Nötigungsparagrafen die folgende Fassung: Wer in

rechtswidriger Absicht einen anderen durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Für den Leser, dessen Blick nicht durch die Erfahrung geschärft ist, hat diese Formulierung gar nichts Bedeutsames. Wer aber die Praxis und die Auslegung kennt, die das Reichsgericht den vorerwähnten Tatbestandsmerkmalen gegeben hat, der erkennt sofort, warum der Entwurf auf die Wiederholung der Bestimmungen aus der Zuchthausvorlage verzichtet hat. Er hat dies getan, weil der Entwurf ihrer nicht mehr bedarf, weil er die Zuchthausvorlage an tatkräftiger Feindschaft gegen die organisierte Arbeiterschaft weit übertrifft.

Sehen wir uns die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale näher an: Bestraft soll werden, wer einen anderen durch Drohung zu einer Handlung nötigt. Drohung ist nach der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts die Ankündigung jeden Übels. Mithin macht strafbar die Ankündigung des Streiks. Denn sie geschieht nicht, um dem Unternehmer eine Freude zu bereiten, sondern um in ihm die Vorstellung einer Unbequemlichkeit zu erwecken, wenn er sich dem an ihn gestellten Verlangen nicht fügt. Nur muß die Drohung in rechtswidriger Absicht erfolgt sein, d. h. unter Zugrundelegung der Rechtspredung des Reichsgerichts, zur Erreichung eines Zieles, auf das ein durch Klage erzwingbarer Rechtsanspruch nicht besteht. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung höherer Löhne oder auch nur auf Verbeibaltung des alten Lohnsatzes nach Ablauf des Arbeitsvertrages aber existiert nicht, so daß die Erreichung dieses Zieles stets rechtswidrig ist. Erklären also die Arbeiter oder der Organisationsvertreter oder die Arbeiterpresse dem Unternehmer, in dessen Betrieb die Kündigungsfrist ausgeschrieben ist: Wenn Sie morgen die beabsichtigten Lohnabzüge vornehmen, dann müssen wir streiken, so ist der Tatbestand der Nötigung gegeben. Ein solches Gesetz erscheint zwar als helle Verrücktheit, es würde aber, wenn der Entwurf Gesetz wird, im Deutschen Reich in aller Form Rechtens werden. Der Streit wird gestattet, wer aber das mildere Mittel anwendet und sich zunächst auf Verhandlungen mit dem Unternehmer einläßt, um den Ausstand zu vermeiden, kommt bis zu 2 Jahren ins Gefängnis. Die vom Entwurf vorgeschlagene Aenderung des Nötigungsparagrafen stellt sich also als die denkbar schärfste Waffe im staatlichen Kampfe gegen das Koalitionsrecht dar. Hier werden die radikalsten Forderungen des Scharfmachertums verwirklicht. Hier sind es nicht mehr angebliche Auswüchse bei der Betätigung der Koalitionsfreiheit, nicht mehr der angebliche Terrorismus der organisierten Arbeiterschaft, die zum Gegenstand des Angriffs gemacht werden, vielmehr richtet sich der Kampf gegen die bloße Ausübung des Koalitionsrechts als solche.

Es ist schwer begreiflich, wie ein hoher preussischer Richter, der Kammergerichtsrat Kroneder, der als Richter wie als Schriftsteller wie als Mitglied der Strafprozeßkommission sich als ein wohlwollender, sozialpolitisch einsichtsvoller und kluger Mann bewährt hat, die Fassung des Entwurfs empfehlen kann, mit dem Hinzufügen, nur müsse daran festgehalten werden, daß unter „rechtswidriger Absicht“ lediglich die Absicht verstanden werden dürfe, einen der Rechtsordnung zuwiderlaufenden Zweck zu erreichen. Wachen wir uns doch selbst nicht vor! Die Vergangenheit lehrt, daß die Praxis und ganz besonders auch die des Kammergerichts, dem Herr Kroneder selbst angehört, den Begriff „rechtswidrig“ in diesem vernünftigen, für den gesunden Menschenverstand sich von selbst ergebenden Sinne niemals verstanden hat. Und die Motive zum Entwurf erklären in dem Kapitel über die Erpressung mit aller Schärfe, daß es bei der alten Auslegung sein Bewenden zu behalten habe. Dort heißt es: Der rechtswidrige Vermögensvorteil braucht nur ein im Rechte nicht begründeter zu sein. Die Beschränkung auf einen dem Rechte zuwiderlaufenden Vermögensvorteil würde der Strafbarkeit zu enge Grenzen setzen. Hier also ist mit dürren Worten dem Richter die Weisung gegeben, das Streben nach günstigeren Lohnbedingungen als rechtswidrig anzusehen und daher den Nötigungsparagrafen zur Anwendung zu bringen, sobald der Arbeiter unter Ankündigung des Streiks eine Besserung seiner Lage fordert. Der Entwurf der Professoren erkennt richtig die hier drohende Gefahr und ändert deshalb die Anfangsworte des Entwurfs dahin ab: „Wer in der Absicht, einen dem Rechte zuwiderlaufenden Erfolg herbeizuführen.“ Diese Fassung ist für die Koalitionsfreiheit ungefährlich. Denn, wie bereits vorher bemerkt ist, kann in der Erzielung einer Lohnbesserung niemals ein dem Recht zuwiderlaufender Erfolg gefunden werden.

Die Begründung beruft sich für die Nichtigkeit der vom Entwurf vorgeschlagenen Formulierung auch auf die neuere Gesetzgebung des Auslandes. Auf dieses Gebiet den Motiven zu folgen, verlohnt sich nicht der Mühe. Ich gehe darauf, obwohl ich die gesamte Gesetzgebung und Rechtsprechung hier vor mir liegen habe, an dieser Stelle nicht ein. Denn selbst die gleiche Fassung unseres Gesetzes mit irgendeinem fremden Recht würde absolut nichts beweisen. Alles kommt hier auf die Interpretation der gesetzlichen Merkmale durch die Rechtsprechung an. Je nachdem die feinen, auf des Meßers Schneide stehenden Begriffe, wie „Drohung“ und „rechtswidrig“ so ausgelegt werden, wie sie das gesunde, unverfälschte Rechtsbewußtsein des Volkes empfindet, oder aber unter Anwendung allerlei juristischer Seiltänzerkunststücke, so gekünstelt und weisfremd, wie dies die preussische Rechtsprechung tut, kommt ein ganz verschiedenes Ergebnis zutage. Die Rechtsprechung des Auslandes aber ist nirgends der deutschen Rechtsprechung gefolgt. Denken wir beispielsweise an

Oesterreich. Niemand hat hier das höchste Gericht, der Kassationshof, daran gedacht, Erpressung oder Nötigung anzunehmen, wenn die Arbeiter dem Unternehmer ihre Forderungen vor Ausbruch des Streiks bekanntgeben. Von diesem Grundsatz ist man mit Recht auch da nicht abgewichen, wo die Arbeiter zur ständigen Verpflichtung gewesen wären. Denn die bloße Unbilligkeit, daß man einen Vertragsbruch begangen werde, könnte nicht schlimmer bestraft werden, als der Vertragsbruch selbst.

Uebersall da, wo man im Zustande zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts Stellung genommen hat, hat man sich kopfschüttelnd gefragt, wie es möglich ist, daß man sich in Deutschland darüber nicht klar wird, wie sehr man die Heiligkeit und Autorität des Rechts herabsetzt, wenn man Taten straft, die dem Bewußtsein des Volkes allgemein als nicht strafwürdig erscheinen. Nicht nur der Arbeiter sieht dann seine bestraften Genossen als Märtyrer an, sondern auch jeder andere gerecht und objektiv Denkende versagt ihnen seine Teilnahme nicht. Der Gesetzgeber sollte es sich zehnmal überlegen, ob er diesen durch die Einbuße bis ins Ungemessene wachsenden Zustand noch verschärfen soll.

Der Kampf um die Sonntagsruhe in Magdeburg.

In Magdeburg traten am 1. August 1903 folgende Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Kraft:

Ortsstatut

die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

§ 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — soweit nicht gemäß § 105c der Reichsgewerbeordnung oder gemäß besonderer Bestimmung der zuständigen Behörden auf Grund der §§ 105b, Absatz 2, Satz 3, und 105e Ausnahmen zugelassen sind — am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nur beschäftigt werden:

1. in den Fabriken, Großhandlungs-, Bank-, Expeditions- und Agentengeschäften, sowie in allen sonstigen Betrieben, mit denen keine offene Verkaufsstelle verbunden ist, während zweier Stunden, und zwar entweder von 7 bis 9 Uhr vormittags oder von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,
2. im Kleinhandel während dreier Stunden, und zwar von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf:

1. diejenigen offenen Verkaufsstellen, in welchen ausschließlich Ess- oder Trinkwaren feilgehalten werden,
2. die Kolonial- und Materialwarenhandlungen, Delikatess- und Drogeriegeschäfte,
3. die Vorlosthandlungen,
4. die Blumenhandlungen,
5. die Zigarren- und Tabakhandlungen,
6. die Verkaufsstellen der Barbier- und Friseur- und die Parfümeriegeschäfte,
7. den Handel mit Bier, Mineralwasser, Molkereiprodukten und Eis, soweit derselbe nicht von einer offenen Verkaufsstelle aus stattfindet,
8. das Verkehrsgewerbe.

§ 3.

Zwischenhandlungen gegen dieses Statut werden (nach § 146a der G.-O.) mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 4.

Dieses Statut tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. (Bekanntgemacht am 30. Juni 1903.)

Magdeburg, den 14. Mai 1903.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg
gez. Schneider."

Anfang Mai d. J. sind nun von einer Reihe Interessentengruppen wie: Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Verein für Handlungsreisende usw. Eingaben an den hiesigen Magistrat gemacht worden, um in Magdeburg durch Ortsstatut den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen auf 1 Uhr nachmittags festzusetzen.

Die Ortsverwaltung unseres Verbandes in Gemeinschaft mit der des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfen hatte dem Magistrat und die Stadtverordneten ebenfalls eine Eingabe um Einführung der völligen Sonntagsruhe mit einigen Ausnahmen bestimmt unterbreitet. Wir verlangten folgendes:

Zu der in der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Tagesordnung stehenden Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bitten die vorbenannten Verbände, auf Grund § 105b Absatz 2 R.-G.-O. den Erlass eines Ortsstatuts über die Sonntagsruhe herbeizuführen, und zwar daß

1. den in Fabriken, Cigarren-, Expeditions- und Bankgeschäften sowie in allen übrigen Kontoren beschaffigten Handlungsgehilfen und Gehilfen, Handlungslehrlingen und Handlungshilfsarbeitern eine völlige Sonntagsruhe gewährleistet wird;
2. das Offenhalten der Läden an Sonn- und Feiertagen untersagt wird. Ausnahmen dürfen zugelassen werden für den Verkauf von Backwaren, Fleisch, Milch und Blumen, und zwar in den Stunden von 7 bis 9 Uhr morgens.

Für die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Sonntagsruhe erlauben wir uns, die folgenden Gründe anzuführen. (Folgt eine länger Begründung.)

Eine Reihe von Geschäftsinhabern nahmen dann öffentlich in ihren Vereinsversammlungen dazu Stellung. So der Verein der „Blumengeschäftsinhaber“, der „Verein selbständiger Kaufleute“ usw., welche sich gegen die Einführung des 1 Uhr-Ladenschlusses erklärten.

Auch die hiesige Handelskammer nahm Stellung dazu und äußerte sich folgendermaßen:

Handelskammer zu Magdeburg.
Einschränkung der Sonntagsarbeit in den Ladengeschäften: Es ist beantragt worden, in Magdeburg durch Ortsstatut den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen auf 1 Uhr nachmittags festzusetzen.

Gegen den Antrag wird geltend gemacht: Für manche Branchen (so z. B. Saisongeschäfte) sei eine dreistündige Geschäftszeit am Sonntag zur Befriedigung des Bedarfs des Publikums notwendig. Das gelte vor allem für die Geschäfte mit großer Land- und Fremdenkunde. Die Landleute, die Sonntags in großer Anzahl nach Magdeburg kommen, wollten bei dieser Gelegenheit eine ganze Reihe von Einkäufen erledigen und brauchen erfahrungsgemäß lange zu jedem einzelnen Kauf. Für sie werde deshalb eine zweistündige Geschäftszeit nicht genügen, sie würden vielmehr, wenn hier der 1 Uhr-Ladenschluß eingeführt sei, künftig in anderen Städten ihren Bedarf decken. Dagegen werde die Einführung des 1 Uhr-Ladenschlusses, sobald er im ganzen Lande obligatorisch würde, ohne Nachteil durchführbar sein. Ferner gebe es Waren, die man nur bei natürlichem und nicht bei künstlichem Licht zu kaufen pflege; da nun aber am Werktage sehr viele Leute tagsüber keine Zeit zum Einkaufen hätten, müsse man ihnen wenigstens Sonntags ausreichend Gelegenheit dazu lassen. Von einem Teil wird befürchtet, das Publikum werde bei früherem Ladenschluß auch mehr in Restaurants, Cafés und Automaten kaufen, für die die Sonntagsruhe nicht in demselben Umfang besteht. Gelegenheitskäufe, die durch das Anschauen der ausgestellten Waren getätigt würden, kämen von 1-2 Uhr in Wegfall, und diese seien nicht so selten, wie allgemein angenommen werde. Endlich wird darauf hingewiesen, daß die mit 600 Unterschriften versehene, für den 1 Uhr-Ladenschluß eintretende Petition nichts besage, da zuzugeben sei, daß viele Branchen am Sonntagsgeschäft wenig oder gar kein Interesse hätten. Die Inhaber solcher Geschäfte könnten ihren Zweck aber ebenso erreichen, wenn sie freiwillig um 1 Uhr schließen. Hierdurch würden jedoch die Branchen, die von dem Offenhalten der Läden bis 2 Uhr einen Vorteil hätten, nicht geschädigt.

Für den Antrag wird geltend gemacht: Durch den früheren Ladenschluß würden die Prinzipale und Angestellte, die an den Werktagen von früh bis spät an das Geschäft gekoppelt seien, wenigstens an den Sonntagen mehr freie Zeit erhalten, die sie ihrer Familie und ihrer Erholung widmen könnten. Sie würden dann mit größerer Lust wieder ihren Obliegenheiten nachgehen. Wenn künftig die Mittagsmahlzeit um 2 Uhr beendet sei, wäre viel gewonnen. Die Gegenwart fordere die volle Arbeitskraft der Prinzipale und Angestellten, deshalb sei aber auch ein größeres Bedürfnis nach Ruhe als früher vorhanden. Der Umfass werde durch den früheren Schluß nicht geschmälert werden, sondern das Publikum werde sich daran gewöhnen, seine Einkäufe während 2 statt 3 Stunden zu besorgen. Das würde dadurch bewiesen, daß schon heute in manchen Branchen um 1 Uhr geschlossen würde (z. B. Eisenwarenhandlungen). In mehreren Läden, die jetzt noch um 2 Uhr schließen, würden in der Zeit von 1 bis 2 Uhr so gut wie keine Geschäfte gemacht. In vielen Städten sei der 1 Uhr-Ladenschluß oder sogar vollständige Sonntagsruhe eingeführt worden, ohne daß das Geschäft darunter gelitten hätte. Für den Ausfall an Sonntagen weise das Wochengeschäft eine Zunahme auf, so daß gegen früher nur eine Verschiebung eingetreten sei. Wenn noch manche Einkäufe in der Zeit von 1 bis 2 Uhr gemacht würden, so sei das nur auf eine schlechte Gewohnheit einzelner Kunden zurückzuführen.

Die Kammer beschließt, durch eine Umfrage bei sämtlichen offenen Ladengeschäften festzustellen, für welche Branchen der Einuhr-Ladenschluß durchführbar ist. Das Material wird sodann dem Magistrat überwiesen werden."

Die hiesige Handwerkskammer äußerte sich so:

„Ueber die Stellungnahme der Kammer zur weiteren Ausdehnung der Sonntagsruhe berichtet Herr D. Haacke. Die Kammer hat sich schon früher (1908) damit beschäftigt und sich damals gegen die Einschränkung der Arbeitszeit und Verkürzung der Verkaufszeit ausgesprochen. Der Schuß der Sonntagsarbeit sei vollkommen genügen. Durch vermehrte Einschränkung würde eine Anzahl von Existenzen im Handwerk bedroht, andere wieder schwer geschädigt. Zu den ersteren würden die Fleischer, Bäcker, Konditoren, Zigarrengeschäfte, zu den übrigen die Luxusgeschäfte, wie Goldschmiede, ferner die Drechsler, Kürschner, Schneider, Schuhmacher, Barbier- und Friseur usw. zu rechnen sein. Der Bericht erstatter ist der Ansicht, daß die Kammer keine Veranlassung habe, ihren schon früher eingenommenen Standpunkt aufzugeben. Vielleicht lasse es sich erreichen, daß die Stunde nachmittags statt von 3-4 auf die Zeit von 2-3 Uhr verlegt werde. In der Besprechung wurde angeregt, daß die einzelnen Interessenten Stellung dazu nehmen müßten, um die Sache zu prüfen und dann ihre Ansichten dem Magistrat mitteilen sollen, der schließlich die gegebene Behörde ist, über die Sonntagsruhe zu befinden. Stadtrat Claus erklärte, daß der Magistrat beschließen habe, an alle Interessentenverbände heranzutreten, und sie um Meinungen zu ersuchen. Er legte die verschiedenen be-

kannten Anträge an den Magistrat klar und bat um Meinungen aus der Versammlung. Einen bestimmten Standpunkt hätten die städtischen Körperschaften zu der Frage noch nicht genommen. Die Angelegenheit müsse eingehend geprüft und dürfte nicht im Klappentempo erledigt werden. Es kämen drei Interessentengruppen in Frage, die Ladeninhaber, die Angestellten und das kaufende Publikum, und die Wünsche aller müßten eingehend geprüft werden. Nach längerer Besprechung, in der dafür und dagegen gesprochen wurde, wurde der Gegenstand verlassen und beschlossen, zunächst die Umfrage abzuwarten.

Genau denselben Standpunkt vertraten die Handelskammer und auch die Handwerkskammer im Jahre 1908, als sie vom Regierungspräsidenten aufgefordert wurden, sich gutachtlich über die geplante allgemeine Einschränkung der Sonntagsarbeit zu äußern.

In einer großen Handelskammerversammlung nahmen wir gegen die Gutachten beider Kammer, sowie der der Prinzipale Stellung und legten unsern Standpunkt für die Einführung der völligen Sonntagsruhe in einer dementsprechenden Resolution fest. Inzwischen ist nun auch das vorläufige Resultat bekannt geworden, welches durch die Umfrage der Handelskammer an sämtliche offenen Verkaufsstellen herbeigeführt wurde. Die Handelskammer berichtet hierüber folgendes:

Vorläufiges Resultat der Umfrage über den 1 Uhr-Ladenschluß an Sonntagen. Die Umfrage bei sämtlichen offenen Ladengeschäften, die feststellen soll, für welche Branchen der 1 Uhr-Ladenschluß durchführbar ist, hat bisher folgendes Resultat ergeben: Insgesamt sind für Einführung des 1 Uhr-Ladenschlusses 1391 Firmen, dagegen 636, mit anderen Worten: es sind von den Firmen, die bis jetzt antworteten, 68,6 pCt. dafür, 31,4 pCt. dagegen. Im einzelnen ist zu bemerken, daß sich fast einstimmig für die Einführung des 1 Uhr-Ladenschlusses erklärten: die Kolonialwaren- 112 dafür, 17 dagegen), Materialwaren- (120 dafür, 27 dagegen), Viktualien-, Obst- und Gemüsehandlungen (62 für, 11 gegen), sodann die Schlächtereien, Fleisch- und Wurstwarenhandlungen (210 für, 6 gegen), Delikatesswaren-, Wild- (33 für, 3 gegen), Drogeriehandlungen (39 für, 3 gegen). Bei den übrigen Branchen, die für den 1 Uhr-Ladenschluß eintreten, sind die Stimmen, die dagegen lauten, etwas zahlreicher, — doch immer in der Minderheit. Es sind dies die Buttergeschäfte, Wein- und Spirituosenhandlungen, die Friseur-, Buchhandlungen, Papier- und Schreibwaren-, Schuhwaren-, Fahrrad- und Nähmaschinen-, Uhren-, Teppich-, Möbel-, Musikinstrumenten-, Manufaktur-, Weißwaren-, Tuch-, Leder-, Kohlen-, Eisenwarenhandlungen, Juwelieren, Silberwarenhandlungen, Geschäfte für Haus- und Küchengeräte, Wascherien, Säubererien, Seilereien, Seifen- und Parfümeriehandlungen, Wäschereihandlungen, Geschäfte für optische und photographische Artikel, Ofengeschäfte, Mühlenfabrikate, technische Artikel usw. Ohne danach gefragt worden zu sein, hat sich eine Anzahl Ladeninhaber für den vollständigen Ladenschluß an Sonntagen ausgesprochen. Es handelt sich hierbei allerdings um Branchen, die so gut wie kein Interesse am Sonntagsgeschäft haben. Mehrere solcher Firmen teilen mit, daß sie bereits jetzt am Sonntag geschlossen hätten. Es gibt auch mehrere Firmen, die für den 1 Uhr-Ladenschluß zu haben wären, wenn sämtliche Geschäfte, oder doch wenigstens die verwandten Branchen gleichfalls um 1 Uhr schließen müßten. Es sind das in der Hauptsache solche Geschäfte, deren Waren teilweise auch von anderen Geschäften mitverkauft werden. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist der von mehreren Firmen gemachte Vorschlag, die Läden früh von 7-9 Uhr geschlossen zu lassen, dafür aber die Geschäftszeit von 10-1 Uhr festzulegen. Gegen den 1 Uhr-Ladenschluß sind die Zigarrengeschäfte (99 gegen, 33 für), Bäckereien (154 gegen, 20 für), Blumenhandlungen (29 gegen, 10 für), Konfektionsgeschäfte (24 gegen, 10 für). Nahezu gleiche Stimmen für und gegen Einführung haben abgegeben die Konfektorengeschäfte, Spielwarenhandlungen, Schuh- und Hutgeschäfte, Glas-, Porzellan- und Luxuswarengeschäfte, die Waren- und Kaufhäuser. Die Konfektorengeschäfte geben als Grund ihrer Ablehnung an, daß sie auf die Landkundschaft angewiesen seien, die aus der näheren Umgebung am Sonntag als dem einzigen für derartige geschäftliche Besorgungen ihnen freibleibenden Tag nach Magdeburg komme, um hier ihre Einkäufe namenlich an Kleidung zu besorgen. Die Zigarrengeschäfte führen an, daß der 1 Uhr-Ladenschluß nur den Restaurants und Automaten Vorteil bringen würde. Gerade in der Zeit von 1-2 Uhr sei Sonntags das Hauptgeschäft. Mehllich lauten die Klagen der Bäckereien und Konditoreien. Aber auch die Konfektorengeschäfte fürchten bei einem früheren Schluß die Konkurrenz der Bäckereien und Konditoreien. Die Kammer beschließt, eine Kommission zur weiteren Prüfung der Angelegenheit einzusetzen, die das Resultat dem Magistrat zu unterbreiten hat.

Nach diesem vorläufigen Resultat zu urteilen, scheint es ja so, als wenn die Einführung des 1 Uhr-Ladenschlusses gesichert sei. Warten wir ab, welche Stellung nun der hiesige Magistrat und die Stadtverordneten einnehmen werden. Soweit es auf die von der Arbeiterschaft gewählten Stadtverordneten ankommt, werden diese alle Hebel in Bewegung setzen, um den Handelsangestellten wenigstens diesen kleinen Fortschritt zu sichern.

Um aber auch bei dieser Gelegenheit die Behauptungen verschiedener Geschäftsinhaber zu widerlegen, daß ja die Magdeburger Handelskammer nur eine

dreikündige Sonntagsarbeit hätten — (wir verlangen doch bekanntlich mit vollem Recht die vollständige Sonntagsruhe) — hat die Kontrollkommission zur Ueberwachung der Sonntagsruhe an verschiedenen Sonntagen festgestellt, wie mangelhaft das seit dem Jahre 1903 bestehende Ortsstatut von einer Anzahl Prinzipalen beachtet wird.

In einer der nächsten Nummern des „Courier“ werden wir das festgestellte Resultat der Deffenlichkeit übergeben.

Hafenbetriebsverein gegen Hafenarbeiterverband.

Wir teilten vor einiger Zeit mit, daß das Oberlandesgericht Hamburg zum zweiten Mal die Klage des Hafenbetriebsvereins abgewiesen habe. Nimmehr werden die Gründe des Oberlandesgerichts bekannt.

In den Gründen heißt es u. a., daß der jetzt erkennende Senat, obgleich er den vom Reichsgericht dargelegten allgemeinen Rechtsanschauungen durchaus huldbig, doch nicht anerkennen vermöchte, daß zwischen dem klagenden Hafenbetriebsverein und dem Verband der Hafenarbeiter und verwandten Berufs-genossen Deutschlands ein Vertrag der vom Kläger behaupteten Art zustande gekommen sei. Das Reichsgericht hat es als eine feststehende Tatsache angesehen, daß eine Mitgliederversammlung des Verbandes der Hafenarbeiter den Vertrag vom 9. und 18. April 1907 genehmigt habe. Das Gericht ist aber auf Grund des vom Kläger selbst vorgelegten Verichts über die Versammlung vom 19. April zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese Versammlung nicht eine Versammlung eines Organs des verlagten Verbandes gewesen ist. Diese Tatsache verändert den Tatbestand, der dem Reichsgericht vorgelegen hat, sehr wesentlich; sie ist für die Beurteilung der vorausgegangenen Verhandlungen vom 9. und 18. April von erheblicher Bedeutung. Das Gericht hat den Sinn der Besprechungen vom 9. und 18. April auf Grund des Inhalts des Protokolls im Lichte des vor und nach jenen Besprechungen Gesehenen erwogen. In den Jahren 1906 und 1907 bestanden in Hamburger Hafen Disserenzen zwischen den Schauerleuten (organisierten und unorganisierten) und den Arbeitgebern. Es ist ohne weiteres wahrscheinlich, daß die organisierten Schauerleute unter den Schauerleuten bei der Verhandlung die Führung hatten. Unstreitig faßte am 28. Mai 1906 die Mitgliedschaft Schauerleute (nicht der Hafenarbeiterverband!) einen Beschluß, der für die weitere Entwicklung der Verhältnisse wichtig wurde. Das Protokoll vom 9. April läßt deutlich erkennen, daß der Hafenbetriebsverein nicht geneigt war, mit der Arbeiterorganisation zu verhandeln, daß ihm aber Döring, zu dem man persönliches Vertrauen hatte, als Unterhändler genehm war. Danach erscheint es durchaus plausibel, daß, wie die Beklagten behaupten, Döring sich nur persönlich — gewissermaßen als Macht für sich — zu den Verhandlungen eingestellt hatte. Diese Angabe der Beklagten deckt sich auch mit dem, was sich beim Durchlesen des Protokolls förmlich aufdrängt. Döring beklagte nämlich in der Diskussion während der Verhandlung mit den Vertretern des Hafenbetriebsvereins, daß der Hafenbetriebsverein die Verhandlungen mit dem Bureau der Versammlung der Schauerleute abgelehnt habe. Darauf antwortete Matthes: „Herr Döring, warum kommen Sie nicht allein zu uns? Das Gericht führt nun aus den Protokollen einige charakteristische Äußerungen an und schreibt: „Es scheint nach dem Inhalt der Protokolle dem erkennenden Gericht unmöglich, mit Grund zu behaupten, daß am 9. und 18. April die Arbeiterunterhändler lediglich übernommen haben, die inhaltlich festgestellte Situation an die Arbeiterversammlung zu bringen und dort zur Genehmigung zu befähigen. Mit solcher Befähigung konnte auf dem Wege zu einer rechtsverbindlichen Einigung unter den verschiedenen Vereinen ein beträchtliches Stück zurückgelegt werden. Das war dann der Fall, wenn der Wille daranging, daß die Vorlage dem zuständigen Organ einer Arbeiterorganisation vorgelegt wurde. Hier ging die Meinung dahin, daß die Vorlage an eine am 19. April aberaumte Versammlung der Schauerleute gehen sollte. Tatsächlich war das eine Versammlung von organisierten und nicht-organisierten Schauerleuten, wobei noch zu beachten ist, daß die organisierten Schauerleute wiederum nur einen Bruchteil der organisierten Hafenarbeiter bilden. Die Organisation der Schauerleute hätte zu einer Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft Schauerleute zusammenzutreten können, aber diese Versammlung hätte den Hafenarbeiterverband nicht verpflichtet können. Und im übrigen hat eine solche Mitgliederversammlung tatsächlich gar nicht stattgefunden. Sollte es am 9. und 18. April die Absicht der beiderseitigen Unterhändler gewesen sein, den Abschluß einer rechtsverbindlichen Vereinbarung zwischen dem Hafenbetriebsverein und dem Hafenarbeiterverband herbeizuführen, so hätte man einen verschlehten Weg eingeschlagen, indem man im alleseitigen Einverständnis die Vorlage an eine zu entsprechender Entscheidung ganz inkompetente Versammlung gehen ließ. Daß man die Sache tatsächlich so leitete, erweist in der Tat einen Zweifel, ob man wirklich damals ein privatrechtlich bindendes Abkommen schließen wollte. Was die einzelnen Unterhändler auf beiden Seiten sich gedacht haben, wird sich kaum mehr mit Sicherheit ermitteln lassen; es ist auch für die Entscheidung gleichgültig. Die Protokolle ergeben mit völliger Deutlichkeit, was gesprochen ist; das Gesprochene aber läßt eben deutlich erkennen, daß damals ein Wille, die Vorlage an den Hauptvorstand des Verbandes der Hafenarbeiter zu bringen, auf keiner Seite bestanden

hat. Wenn man rechtsverbindlich kontrahieren wollte, so ging der Wille dahin, daß auf der Arbeiterseite die Schauerleute verpflichtet werden sollten, nicht aber der Hafenarbeiterverband. Ein Vertrag mit dem Hafenarbeiterverband sollte nach den Protokollen nicht geschlossen werden und ist auch tatsächlich nicht geschlossen. Die klägerische Behauptung, daß der Vorstand des Verbandes die Vereinbarungen genehmigt habe, ist unberechtigt, denn das Abkommen nicht im Namen des Verbandes getroffen ist, konnte durch nachträgliche Genehmigung seitens des Vorstandes auch kein Vertrag mit dem Verbands zustande kommen.“

„Es wäre ein Fehler, an die äußeren Formen der Verhandlungen in den großen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern den gleichen Maßstab zu legen, wie an die Formen der Verhandlung über eine alltägliche Abmachung zwischen zwei Geschäftsleuten. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Verhandlungsformen in jenen großen Kämpfen sich an die Formen der Verhandlungen über öffentlich rechtliche Verhältnisse anlehnen. Daher hat es nichts Auffallendes, daß Vorgesprechungen über einen Friedensschluß von einer persönlich einflussreichen, formell aber in keiner Weise legitimierten Persönlichkeit geführt werden. Weiter ist zu beachten, daß soziale Friedensverhandlungen auf der Arbeiterseite nach Maßgabe streng demokratischer Anschauungen behandelt zu werden pflegen. Es wird als das Gewöhnliche angesehen werden dürfen, daß die Verbindlichkeit von Friedensvereinbarungen durch die Unterhändler der Arbeiterseite von der Genehmigung einer Versammlung abhängig gemacht wird. Es ist das Natürliche und Regelmäßige, daß die Unterhändler es im wesentlichen als ihre Aufgabe ansehen, eine Vorlage für eine Versammlung zustande zu bringen, welche dann von dieser angenommen oder abgelehnt werden kann. Alles was der entscheidenden Versammlung vorausgeht, trägt auf der Arbeiterseite einen nur vorbereitenden Charakter; es handelt sich bis dahin um die Feststellung des Inhalts der gewünschten zukünftigen Abmachung. Daher wird dann auch in der Regel erst durch die Mitteilung der Anschlüsse der Versammlung an den anderen Teil der Abschluß zustande kommen. Danach werden bei Verhandlungen über einen Friedensschluß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die Arbeitervertreter sich in der Regel von der Erwägung leiten lassen, daß sie die Vorlage bei einer bevorstehenden „Versammlung“ durchzusetzen haben werden. Die Frage, für welche Versammlung die Vorlage vorbereitet wird, ist entscheidend für die andere Frage, mit welcher Organisation ein Abkommen abgeschlossen werden soll.“

Der Kläger hat seine Ansprüche wegen der Artikel vom 8. November 1907 im „Hamburger Echo“ und vom 9. November im „Hafenarbeiter“ auch auf § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet, weil unwahrer Weise behauptet sei, der Kläger habe sein den Arbeitern gegebenes Versprechen gebrochen. Es ist nicht verständlich, wie einer der gestellten klägerischen Anträge auf die Tatsachen unwahrer Behauptung, daß Kläger sein den Arbeitern gegebenes Versprechen gebrochen habe, mit Recht begründet werden könnte.

Nach dem vorstehend Ausgeführten war der klägerische Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unbegründet. Auf die Berufung der Beklagten war daher das Urteil des Landgerichts vom 27. Dezember 1907 aufzuheben und der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Ueber die Klage selbst ist vom Landgericht, das am 4. Februar 1908 nur ein Teilurteil erlassen hat, noch nicht vollständig entschieden. Das Landgericht hat über die Klage noch nicht entschieden, soweit dieselbe auf die Veröffentlichung des Artikels im „Echo“ vom 27. Oktober 1907, Anlage 3, gegründet ist und soweit mit der Klage Unterlassung der Beeinflussung von klägerischen Kontraktarbeitern zur Aufgabe ihres Kontrakts verlangt ist.

Die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil vom 4. Februar 1908 betrifft nur die Entscheidungen unter 2 bis 5 des Urteils. Soweit durch diese Entscheidungen über die Klage erkannt ist, ist die Klage nach dem vorstehend Ausgeführten unbegründet. Die Entscheidungen 2 bis 5 des Teilurteils waren aufzuheben. Die Klage war, soweit durch diese Entscheidung über sie erkannt ist, abzuweisen.“

Das ist das wesentlichste aus den Gründen des Oberlandesgerichts. Den Scharfmachern, die in einem Artikel unter der Ueberschrift: „Vorsicht bei Verträgen mit Arbeiterorganisationen“ in der „Arbeitgeber-Ztg.“ loswüteten, ehe die Gründe bekannt waren, wird nun wohl das Maul gestopft sein, denn aus den Gründen geht doch klar hervor, daß von einem Vertrag zwischen dem Hafenarbeiterverband und dem Hafenbetriebsverein keine Rede sein kann. Das Geschwafel über Vertragsstreu ist also auch hinfällig, wenn uns der Vorwurf treffen soll.

Im übrigen ist die Geschichte des Hafenbetriebsvereins nichts als eine Kette von Verstößen gegen Treu und Glauben. Und der actert über Vertragsuntreue!

Die Abfuhr des Kraftwagenführer-„Partells“.

Das „Deutsche Kraftwagenführer-Partell“ hat in Magdeburg eine glatte Abfuhr eritten. Die Magdeburger Chauffeure haben es abgelehnt, sich dem „Partell“ anzuschließen. Das Partell hatte keine Mühe gescheut, den Versuch des Simpelfangs erfolgreich zu machen. Sogar ein Flugblatt wurde verbreitet. Unter Aufstand von recht viel Druckerwärmer und recht wenig Geist versucht das „Partell“ den Magdeburger Kollegen den Anschluß unangenehm zu machen, aber es war vergebliche „Liebesmüh“. Nicht einmal der Hinweis zog, daß der letzte Delegiertentag des „Partells“ — endlich — „Unterstützung für Tod und Invalidität in Höhe von 300 bis 500 Mk. festsetzte.“ Noch weniger zog natürlich die Versicherung, daß die Zukunft auch die Krankenunterstützung u. s. w. bringen würde, denn das sind alles Sachen, mit denen das „Partell“ nötigbrungen hinter dem Deutschen Transportarbeiterverband herhumpelt. Mit Recht werden sich die Magdeburger Kollegen gefragt haben, warum das Flugblatt ohnmächtigen Haß gegen den Deutschen Transportarbeiterverband sprüht, wenn der Verfasser des Flugblattes, das „Partell“, doch in allen Stücken den Deutschen Transportarbeiterverband nachzuahmen versucht. Die Stelle des „Flugblattes“, die uns gewidmet ist, lautet wörtlich:

„Völlig unverständlich ist es, eine Forderung in diesem Sinne im Handels- und Transportarbeiter-Verband zu suchen, einer nicht nur das politische Gebiet berührenden Organisation, sondern auch einer Organisation, welche der Hauptsache nach aus Lehrern schwerer Berufsausschüßwerke sich rekrutiert, und in welcher der Chauffeur immer nur zahlendes Mitglied sein kann, denn eine wirkliche Interessenvertretung ist ausgeschlossen, da dem Verbands keine Leute zur Seite stehen, welche unseren Beruf durch und durch kennen.“

Das Gezeire über die „Verklärung des politischen Gebietes“ durch unsere Organisation richtet sich selbst. Nicht freiwillig, sondern nur gezwungen beteiligen wir uns an politischen Aktionen. In dem Augenblick, wo der Automobilsinn ein Gegenstand der gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung wurde, waren wir — im Interesse der Chauffeure — gezwungen, das „politische Gebiet zu berühren.“ Die politische Abstammung des „Partells“ ist übrigens eine Scheinheiligkeit. Es kümmert sich ebenso wenig wie die Arbeitervereine um die Politik, bis zu dem Augenblick, wo es gegen die Sozialdemokratie geht. Diese Art „Politik“ haben wir als unabhängige Gewerkschaft natürlich stets strikte abgelehnt. Bei uns kann jeder nach seiner Façon politisch selig werden, in diesem Punkt „berühren“ wir das politische Gebiet nicht. Wo aber die Regierung durch Gesetze, Verordnungen usw. das Interesse der gesamten Chauffeure angreift, da werden wir uns nicht scheuen, nach wie vor das „politische Gebiet zu berühren.“ — im Interesse der Automobilsführer. Eine Interessenvertretung der Automobilsführer, die in solchen Momenten versagt, ist wert von der Bildfläche zu verschwinden.

Das Flugblatt des „Partells“ klagt über die „stiefmütterliche“ Behandlung der Chauffeure durch das Gesetz. Diese Klage ist die reine Selbstverhöhnung. Wie will denn das „Partell“ dazu beitragen, daß diese Gesetze geändert werden, wenn es die „Berührung des politischen Gebietes“ verschmäht? Etwa durch de- und wehmütige Petitionen? In aller Ehrfurcht ersterbeut? Nun, Höflichkeit mag ja eine nette Tugend sein, aber wer stets im Staube kriecht, braucht sich nicht zu wundern, wenn er getreten wird. Uebrigens wird auch durch die Petitionen bereits das „politische Gebiet“ berührt. Wir ziehen freilich den Kampf um unser gutes Recht vor, wie es Männen von Charakter ansteht, und bedienen uns zu diesem Zwecke stets der Partei, die bereit ist unsere Forderung zu der ihrigen zu machen. Auch die weitere Klage des Flugblattes, daß die neue Reichsversicherungsordnung unzulänglich ist, beweist nichts weiter als die Notwendigkeit, die Rechte und Interessen aller dort wo es nötig ist, auch auf dem politischen Gebiet wahrzunehmen. Was hat das „Partell“ noch außer der larmoyanten Klage im Flugblatt, getan, um zu verhindern, daß die Regierung und sämtliche bürgerlichen Parteien die Versicherungs-pflicht auf die Personen beschränken, die bis zu M. 2000 verdienen. Nichts, denn sonst hätte es ja das politische Gebiet berührt, — und das hätte bei verschiedenen „Güntern“ anstoßen können. Der Transportarbeiterverband als unabhängige Organisation hat gegen diese Begrenzung protestiert und durch die ihr nahestehenden Politiker die Grenze von 5000 Mk. Einkommen vorge schlagen. Das „Partell“ hat also die Mißstände genau erkannt, aber abstellen kann es sie nicht, weil es das „politische Gebiet“ nicht „berühren“ will. Um so frivoler ist es dann, die Kraftwagenführer aufzufordern, für die Stärkung des Partells zu sorgen oder mit anderen Worten: dafür zu sorgen, daß die vom Partell gerügten Mißstände ewig bestehen bleiben. Das Flugblatt und die ganze Politik — pardon — das ganze Gebahren des Partells beweist, daß es nicht fähig ist die Interessen der Kraftwagenführer zu vertreten. Dem Partell sind die sozialen und politischen Zusammenhänge des Lebens nicht verstandenes Buch, ein unbekanntes Terrain. Durch nicht dies treffender konstatiert, wie durch diese angeführten Widersprüche. Ein weiteres Beispiel dieser totalen Verwirrung: das Flugblatt fürchtet, daß die Chauffeure schließlich noch unter das Gesetz in der Reihe kommen werden. Seit Jahren bemüht sich die sozialdemokratische Partei im Reichstag, der vorläufigen Gefindeordnung den Garaus

zu bereiten. Der Deutsche Transportarbeiterverband hat, im wohlverstandenen Interesse seiner Mitglieder, das „politische Gebiet berührt“, indem er diese sozialdemokratische Aktion unterstüzt. Es ist dies der einzige Weg, die Gesindeordnung abzuschaffen, aber das „Kartell“ beschreitet ihn nicht, es warnt nur vor der „Berührung des politischen Gebietes.“ Wohin das führt, beweist die Versammlung der Sargburger Automobilfahrer vom 14. Januar d. J. Hier verlangte ein Kartellschwärmer rund und weit nichts anderes als die Unterstellung der Chauffeure unter die Gesindeordnung. Das politische Neutrum, genannt Münchener Kartell, wird diesen Sargburger Selben vielleicht abschütteln wollen, aber das eine steht fest, ohne die läppische Agitation des Kartells et tutti quanti gegen die „politische Berührung“ hätten solche verbohrene Unselten in den Kreisen der Automobilfahrer niemals Platz greifen können.

Und so bleibt als Resultat: politische „Neutralität“ erzieht einzig charakterlose Menschen, die sich von jedem Windzug mitreißen lassen, die aber nie aus eigener Entscheidung zu einer kräftigen Parteinarbeit kommen. Die politische Neutralität verurteilt alle Vereine, Organisationsformen usw. zur Bedeutungslosigkeit, zur Selbstauflösung. Jede Vereinigung, die es ernst mit ihrer Bestrebung meint, muß alle Wege, die für anständige Menschen gangbar sind, beschreiten, um ihr Ziel zu erreichen. Zu diesen Wegen zählt auch der politische; zu verdammen ist aber der Weg, der zur Aufgabe der Selbstbestimmung führt. Den ersten Weg wählten wir, alle politisch neutralen und harmonie-dusseligen Vereine wählen lieber den schmutzigen Schleichweg und bleiben im Sumpf stecken.

Für den ehrlichen, nicht gerade mit allzuviel Beschränktheit ausgestatteten Automobilfahrer bleibt deshalb nur eine Wahl: Er gehört in den Deutschen Transportarbeiter-Verband!

Es versteht sich am Rande, daß eine „Organisation“ wie das Kartell, bei ernstlichen Menschen bald allen Kredit verloren hat. In den zwei Jahren seines Bestehens hat es einen ganzen Haufen Vereinen in sich vereint, die alle nicht über die Rasen-spitze hinaussehen. Systematisch sind einige Personen darauf bedacht, diesen Vereinen allen Kredit zu ver-rauben. Wie sollte sonst der Herr Woff wissen, wie es in diesen Vereinen aussieht? Das Bild, das er von diesen Vereinen zeichnet, ist recht trüblich. In seinem Buch „Der korrekte Chauffeur“ schreibt er über den „Geist“, der in diesen lokalen Grüppchen, Vereinen und Gilden herrscht: „Ebenso wie in den Anstalten werden sie auch dort — wie verschie-dene von ihnen es mir selbst erzählt haben, von faulem Gesindel oder son-stigem Gekicher meist nur zu Trink-spielen und wenn nicht noch Schlimm-erem verleiht.“ Angefichts solcher Zustände in diesen, dem „Kartell“ angehängten Vereinen, ist es grotesk, wenn das Flugblatt „mit Stolz be-hauptet, die besten unserer Verufe“ seien im Kartell vereinigt. Vorzüglichweise läßt das Flug-blatt es bei der Behauptung bewenden, ein Weisheits könnte auch recht schwer fallen. Zum mindesten ist es eine läge, wenn das Flugblatt behauptet, für die Chauffeure sei im Transportarbeiter-Verband „eine wirkliche Interessenvertretung ausge-schlossen, da dem Verbands keine Leute zur Seite stehen, welche unseren Beruf durch und durch kennen.“ Daß diese Behauptung von der Wahrheit ebenso weit entfernt ist wie die die Erde vom siebten Himmel, muß der Verfasser des Flugblattes wissen. Schon unsere Mitgliederzahl könnte ihm das Gegenteil seiner Behauptung beweisen. Selbst wenn wir die Angabe des Flug-blattes über die Mitgliederzahl des Kartells mit 1000 als richtig unterstellen, obgleich die Zahl stark nach oben abgerundet ist, dann haben wir allein in Ber-lin etwa viermal so viel Chauffeure als Mit-glieder wie das Kartell in ganz Deutschland. Aber von der Mitgliederzahl abgesehen, wir können dem Kartell und allen, die sich dafür interessieren, ver-raten, daß bei uns Mitglieder vorhanden sind, die dem Beruf angehören, als die Welt eben anfangt sich für den Automobilsimus zu interessieren. Und wenn das Flugblatt schreibt: Die Kartelleitung setzt sich aus Kollegen zusammen und wird von Kollegen gewählt, so ist das für uns etwas ganz selbstverständliches. Im Deutschen Trans-transportarbeiterverband werden alle Auto-mobil-führerangelegenheiten von Berufs-kollegen (in der Branchenleitung) ge-wählt und entschieden, die das Vertrauen von Berufs-kollegen an diesen Platz berief. Damit ist die Verleumdung des Flugblattes wohl genügend widerlegt. Aber eins müssen wir wiederholen: der besondere Hinweis, die Kartelleitung werde von Kol-legen gewählt und setze sich aus Kollegen zusammen, hat uns hoch über das Maß gehoben. Für uns ist das so selbstverständlich, daß die Versicherung des Kar-tells uns auf den Gedanken brachte, daß es in dieser Hinsicht beim Kartell hinter den Kulissen etwas an-deres aussieht als im Flugblatt. Es scheint, als ob doch noch Einflüsse vorhanden sind, die das Flug-blatt nach außen hin verdecken möchte. Auch der Satz, daß der Chauffeur im Deutschen Transportar-beiterverband „a hlen des Mitglied“ sein müsse, weist darauf hin. Freilich, wer bei uns Mitglied ist, muß seine Beiträge zahlen. Das ist wiederum

selbstverständlich. Wir wissen aber recht gut, daß es in den meisten Vereinen, auch in denen, die dem Kartell angehören, sogenannte „Ehrenmit-glieder“ gibt. Das sind Unternehmer und Westler, die einen größeren Zuschuß in die Vereinstasse zahlen und die die „Politik“ d. h. die Haltung des Ver-eins bestimmen. Diese „Ehrenmitglieder“ sind die Gewährsmänner des Fürsten Woff gewesen, sie wissen, wie es in den Vereinen aussieht, denn sie selbst bezahlen diese Trinkgelage.

Wenn deshalb das Flugblatt den Beitritt zum Kartell noch besonders empfiehlt mit dem Hinweis auf die „Unabhängigkeit“ des Kartells, so spekuliert es auf die, die nicht alle werden. So gewiß die Unabhängigkeit eines Vereins die Vorbedingung einer erspriech-lichen Tätigkeit für die Mitglieder ist, so gewiß sind die zahlreichen Ver-eine, ist vor allem das Kartell ge-zwungen, Rücksichten auf alle mög-lichen Herrschaften zu nehmen.

Unabhängigkeit besitzt einzig der Deutsche Transportarbeiterverband! Und so ernst und nachdrücklich die In-teressen unserer 180 000 Mitglieder gewahrt werden, so nachdrücklich tritt diese Riesensarntee für die Kraft-wagenführer ein, die den Weg be-schreiten, der zum deutschen Trans-transportarbeiterverband führt.

Ist der Weg, diese Herdfräse, so schwer zu finden?

Der Herr Polizei-Inspektor von Barmen als Festredner.

Böswillige Menschen behaupten immer, die Barmen Polizei und Fuhrleute wären eben so „gute Freunde“, wie Hunde und Katzen. Daß es sich hier um eine ebenso „gemeine“ wie „niederträchtige“ Verleumdung handelte, die nur erfinden ist, um das „gute freundschaftliche“ Verhältnis zwischen Polizei und Fuhrleuten zu zerstören, braucht wohl nicht näher betont zu werden. Die vielen Protokolle und Strafanzeigen, die die Fuhrleute auf Grund der in Barmen geltenden zwei Straßenpolizeiverordnungen, von denen die Polizei selbst nicht weiß, welches die richtige ist, erhalten, sind eben nur ein Ausfluß dieser Freundschaft. Als guter Freund soll man stets darauf bedacht sein, den Freund mit Rat und Tat zu unterstützen, wenn es sich darum dreht, seine überflüssigen Kapitalien sicher und gut anzulegen. Und da die Fuhrleute sehr „viel“ überflüs-siges Kapital haben, mit dem sie nicht wissen, wohin, so ist ihnen die Polizei als guter Freund bei dem Suchen nach einer sicheren Kapitalanlage in jeder Beziehung behilflich. Da es nun keine sichere und bessere Anlage für überflüssiges Kapital gibt, als — Staatspapiere, so erhalten denn die Fuhrleute die Staatspapiere in der Form von Protokollen und Ge-richtsurteilen durch die freundschaftliche Vermittlung der Polizei zugestellt. Leider gibt es unter den Fuhr-leuten aber auch solche „Elemente“, die die freundschaftlichen Dienste der Polizei nicht zu würdigen verstehen. Denn diese Mitglieder sind der Meinung, — und das dürfte wohl direkt an Hochverrat grenzen, — daß durch die freundschaftliche Vermittlung der Polizei in Staatspapiere angelegte überflüssige Kapital wäre so gut aufgehoben, daß sie es nie und nimmer wieder bekommen würden und schenken daher der angebotenen freundschaftlichen Vermittlung der Polizei aber auch gar keine Beachtung. Dagegen nehmen diese Staats-verbrecher die Freundschaft der Polizei insofern noch in Anspruch, daß sie sich tagelang, mitunter werden aus den Tagen auch Wochen, bei ihr einlogieren und sich wohl sein lassen. Und die Polizei in ihrer Freundschaft bringt ihren Freunden auch dieses Opfer. Aber die Freundschaft der Polizei dreht sich nicht allein um das materielle Wohl ihrer lieben Freunde Fuhr-leute, sondern in geistiger Beziehung ist sie ebenso eifrig bestrebt, das Freundschaftsband zu befestigen. Wenn in materielle Hinsicht die unteren Polizeior-gane es hauptsächlich sind, die das Freundschaftsband fester und immer fester anzuziehen haben, so ist es in geis-tiger Beziehung der Oberste der Barmen Polizei, der Herr Inspektor Ostermann in höchst eminenten Person selbst, der die geistige Freundschaft zwischen Polizei und Fuhrleute hegt und pflegt. Herr Ostermann ist außer-ordentlich befähigt hierzu. Als Vorstandsmittglied des „Verbandes der Fahrschulen“ reist er in deutschen Lan-den umher und hält Vorträge über die Gründung von Fahrschulen. Ueberall ist er eifrig bemüht, seinen Lieb-ten Freunden Fuhrleuten in seinen Reden gerecht zu werden. In diesen seinen Reden zeigt er den Zu-hörern, daß die Fuhrleute im Durchschnitt gute Kerle sind, die durch ihre Güte, die sie gegen Menschen und Tiere begeben, herrliche Straßenbilder gewähren. Und nur die Gründung von Fahrschulen könne diese herrlichen guten Straßenbilder befestigen. Herr Oster-mann hält nun auch mit seinen Freunden Fuhrleuten Unterrichtskurse über die Polizeiverordnungen ab. Wei-ten Paragraphen, die von Ladegewicht, Felgenbreite der Räder, Ueberladen der Wagen, Vorkantennemen usw. handeln, kurz, alles Dinge, für die die Verant-wortlichkeit der Unternehmer erst in zweiter Linie kommt, gibt er den Fuhrleuten den guten Rat, sich stets davon zu überzeugen, ob hier alles in Ordnung wäre; sei das nicht der Fall, dann sollen sie einfach nicht abfahren. Der Rat ist sicher in aller Freundschaft gegeben und es beweist, daß der Herr Inspektor die Arbeitsverhältnisse seiner Freunde sehr gut kennt. Würde er diese Kenntnis nicht besitzen, so würde er auch nicht, daß die Freunde der Fuhrleute von der anderen Fakultät, die Fuhrherren, mit jedem Fuhr-mann, der sich seinem Rat gemäß betätigt, auf ewige Zeit Freundschaft schließen. Wer auch die Tatsache,

daß die Schulente, die Fuhrherren zur Anzeige bring-en, wenn sie die Fuhrleute bei der Uebertretung obiger Paragraphen betreffen, — und dieses doch nur auf Anweisung des Herrn Inspektors geschehen dürfte, — beweist seine Kenntnis der Dinge aus dem ff. — Rechnen wir noch hinzu, daß bei dem verflochtenen Fuhrmannsstreit, der doch eigentlich durch die unwer-antwortlichen Verbandsheher inszeniert worden war, die Schulente die Inspektion erhielten, die Streit-posten ja väterlich vor den erbärmlichen Streikbrechern zu beschützen, und daß dieser Schutz sich jetzt noch in einer Anzahl Staatspapiere zur Anlegung von über-flüssigen Kapitalien bemerkbar macht, so steht zweifel-los fest, daß die Fuhrleute einen solchen Freund un-bedingt in gebührender Weise ehren mußten. Denn Ehre, wenn Ehre gebührt.

Die Gelegenheit, den Freund zu ehren, war bald gefunden. Der Barmen Stutsch- und Fuhr-mannsverein, der unter dem einzig richtigen Protektorat von Unternehmern, Wirten und der Hof-stadt steht, feierte am 16. Juli sein 25jähriges Stif-tungsfest, verbunden mit historischem Festzuge. Wo Feste gefeiert werden, gibt es auch Festreden. Und da eine Festrede kein Pappenspiel und auch nicht jederm-anns Sache ist, hielten die Oberborten des Fuhr-mannsvereins Artratsrat ab, um zu beraten, wer wohl eigentlich die Festrede halten müsse. Nach längerer Be-ratung neigten die Weisen ihr Haupt und beschlossen, ihren Freund, den Herrn Polizeinspektor Höchselfeldt zu bemühen, damit er das Fest durch eine Rede ver-schönern helfe. Und siehe da, der Herr Inspektor wußte die übertragene Ehre zu schätzen und erklärte sich bereit, eine Rede von Stapel zu lassen. Warum sollte er auch nicht? Ein Mann wie er, der all die Leiden und Beschwerden der Fuhrleute aus eigener Erfahrung so gut kennt, der all überall so zur Hebung des Fuhr-mannstandes beiträgt und der wohl auch am besten unterrichtet sein mußte, über die riesigen Vorteile, die der festgebende Verein auf wirtschaftlichem Gebiete für die Wuppertaler Kollegen in den 25 Jahren seines Bestehens im Kampfe mit dem Unternehmertum er-zungen hat, warum sollte der nicht die Festrede halten? Hier war dem Herrn Inspektor auch gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, den Fuhrleuten, seinen lieben Freunden, höchstselbst mal zu sagen, wie nett und lieb die Polizei und er selbst es mit ihnen meint. Und so kam der Tag des Festes heran. Eitel Freude und Sonnenschein herrschte unter den Festteilnehmern, als es lautbar wurde, daß ein lebhafter Polizeinspektor die Festrede halten würde; denn so was hatte man noch nicht erlebt. Mühte das Gehirn werden. Manche Träne der Mühsung lief über die wetterharten Gesichter, als endlich der Herr Inspektor seine Rede begann. Der Herr zog zunächst den Fuhrmannsstand von einst und jetzt in den Rahmen seiner Festrede. Die Wieder-gabe der Rede über den Fuhrmannsstand von einst wollen wir uns ersparen. Und von dem, was der Herr Inspektor über den Fuhrmannsstand von jetzt sagte, wollen wir nur einige Sätze wiedergeben, über den Rest decken wir den Mantel der christlichen Liebe. Also der Herr Festredner soll unter anderem gesagt haben: Die Fuhrleute von jetzt müssen mehr das Zu-sammengehörigkeitsgefühl, andere Leute, glaube ich, nennen es Solidarität, pflegen. Leider ist zu ver-zeichnen, daß das nicht geschieht. Vor einigen Tagen war in einer Elberfelder Zeitung zu lesen, daß ein Fuhrmann Berghaus aus Honsdorf Mitglied des dort-igen Fuhrmannsvereins, bei einem Streit den Arbeits-willigen abgab, und der Vorsitzende des Vereins hieß das gut. Der Verein ist ja hier im Saale antwesend. Weiter sehe ich unter den Festteilnehmern einige Fuhr-leute, die bei dem Fuhrmannsstreit sich den Ehren-namen Streikbrecher erworben haben. Desgleichen sind ein gewisser Schrotberg und ein gewisser H. Hof-mann, hier, die jetzt bei der Firma Düke u. Co. das Gewerbe eines Streikbrechers betreiben. Alle diese Leute gehören nicht hierher. Denn bedenkt, — liebe Freunde und Festgenossen — daß der Streikbrecher für seinen Stand daselbe ist, was ein Verräter für sein Vaterland ist. Da steht auch die Mitglieder der Ver-eine von Langersfeld, Dortmund, Essen, Dülzburg und Elberfeld-Gild an, das sind liebe Kerle, die erhalten wegen ihrer vorzüglichen Haltung im Festzug der Reihe nach fünf Ehrenpreise. Nehmt Euch diese Draven zum Muster und versucht stets in allen Lebenslagen eine stramme Haltung zu bewahren. Wenn Ihr das tut, dann wird es auch nie an nichts fehlen. — Nach die-ser rethorischen Leistung brachte der Herr Inspektor ein Hoch auf den festgebenden Verein aus und würdichte ihm gute Zusammengehörigkeit. Die Kapelle blies einen Lufch und spielte: „Wir halten fest und treu zu-sammen!“ — worauf alles in ein dreifaches Hoch aus-brach. Der Vereinsvorsitzende dankte dem Herrn Polizei-inspektor für seine fesselnden Ausführungen und brachte darauf das Kaiserhoch aus. Steht Du, Mann der Arbeit, so mußt Du Deine Feste feiern. . .

Wer nun immer noch glaubt, daß die Barmen Fuhrleute und die Polizei gute Freundschaft wie Hunde und Katzen halten, der ist unbelehrbar und bei dem ist auch jede Belehrung überflüssig. Die Barmen Fuhr-leute, hohelt sie in Fuhrmannsvereinen sind, haben einen lebhaftigen Polizeinspektor mit der Wahrung ihrer Rechte beauftragt. — Und daß uns darüber keiner lacht!

Vom „Wahltag“.

Deutschland befindet sich zur Zeit in einem Wohl-tätigkeits-taumel: Wohnt man nicht überall Veranstaltungen, die wohlthätigen Zwecken, vor allem dem Kinder-schuhe und der Kinder-erzoge, dienen. Nun liegt es uns fern, irgen-wo gegen diese Bestrebungen Front zu machen. Es ist schließlich Privatsache der Beteiligten, ob und wie sie ihrem Orange, einer guten Sache ihre Kräfte und ihren Mamon zu weihen, Lust machen wollen.

Wenn recht viel geschieht und recht viel geoffert wird — um so besser! Es ist so unendlich viel schmachlich Versäumtes nachzuholen! Also — insofern wollen wir die so plötzlich auftretenden Wohltätigkeitsübungen ruhig gewähren lassen.

Etwas anders wird die Sache freilich, wenn die daran beteiligten Herrschaften mit nicht mißzuverstehendem Seitenblick auf die organisierte Arbeiterschaft verlangen: „Nun erkennt gefälligst mal an, was wir für edle, brave, fixe Perle sind! Nun kriecht vor unserm riesig guten Herzen mal ein wenig ins Maulschloß!“ Dann zwingt man die Angerempelten zu sagen, was ist!

Wie steht denn um die heutige Wohltätigkeit? Was will denn der laute, nach Sensationshysterie riechende Trubel, der auf den Margaretentagen, Kinderhilfsstagen, und wie man die Veranstaltungen sonst benannt mag, sich an die Desfentlichkeit drängt, besagen? Mit der privaten Wohltätigkeit ist es in Deutschland doch im allgemeinen sehr schwach bestellt. Man mag über die sozialen Vampyre Amerikas, über die Milliarden vom Schlage eines Carnegie, denken, wie man will, in der Kunst, vom erräuberischen Reichthum wieder etwas von sich zu geben, sind sie ihren Kollegen in der alten Welt überlegen. Wenn der selige Teitel als Sachverständiger sein Gutachten abgeben dürfte, dann würde er ohne viel Besinnen betunden, daß die Nachfrage nach Alibi für vergangene, gegenwärtige und künftige Sünden an der Mittwelt bei den Kaufleuten unendlich viel größer ist, als bei uns. Vielleicht kommt man ja noch einmal zu einigen „Misthaufenmüllardären“, die unseren Geldbeutel beibringen, wie man auf schließliche, „großzügige“ Art sein klopffendes soziales Gewissen beruhigt!

Unsere heutige private Wohltätigkeit ist auch nur ein schwacher Schatten derjenigen, die unsere Vorfahren zu üben gewohnt waren. Im vielverschiedenen „flüster“ christlichen Mittelalter stößen wir auf Schritt und Tritt auf imponierende Beweise einer wahrhaft opferwilligen Nächstenliebe. Die Hilfe, derer Schwache, Unglückliche, Kranke bedürften, war damals ja mehr, als heute, Sache privater Initiative. Diese bewährte sich aber auch vielfach glänzend. Was in die Gegenwart erstrecken sich ihre segensreichen Wirkungen. Wer Gelegenheit hat, einmal nach Lübeck zu kommen, der veräume nicht, sich das wunderbare Heiligengeisthospital anzusehen, das am Ende des 13. Jahrhunderts angeblich Vertram Morneweg gründete als Heim für alle Männer und Frauen, und er lasse sich vor allem auch zeigen, wie reichlich und mannigfaltig in Anbetracht der Zeitverhältnisse der Tisch den Tischnen gedeckt wurde im Vergleich mit dem öden Menü, das in unseren Altenheimen — Armenhäuser nennen wir sie zurecht — den Veteranen der Arbeit vorgesetzt wird! Der unterlasse auch nicht, in derselben Stadt die verschiedenen freundlichen, anheimelnden Höfe und Gänge in Augenschein zu nehmen, die als Wohnsitze für Witwen und Greise von wohlhabenden Ratsherrn und Kaufleuten gestiftet wurden und infolge reicher Dotierung heute noch ihrem guten Zwecke dienen. Er wird dann einsehen, daß die Wohltäter von heute denn doch Waisenkinder sind im Vergleich mit ihren Vorbildern der Vorzeit!

Wir sind heute dahin gekommen, die Aufgaben, deren Lösung einst der privaten Wohltätigkeit zufiel, als Aufgaben der Allgemeinheit zu betrachten. Wir halten es für falsch, solche Dinge dem Gütwilligen, dem mehr oder minder stark entwickelten sozialen Verantwortlichkeitsgefühl einzelner anheimzugeben. Der Staat, die Gemeinde sind es, denen die Pflicht erwächst, dort helfend einzugreifen, wo der einzelne Mensch unter der Last des Daseins zusammenbricht, unfähig wird, den Kampf aus eigener Kraft weiterzuführen. Wenn daher heute immer noch private Hilfe geleistet wird, ja, unentbehrlich ist, dann ist damit nur der Beweis erbracht, daß der heutige Träger der Nächstenpflicht vernachlässigt! Nichts anderes! Und wenn heute in den Großstädten an bestimmten Tagen hunderte buntgeputzte Dämchen, die den Ernst des Lebens höchstens aus Romanen kennen, an das milde Herz appellieren „den armen Kindern zuliebe“, dann zeigt das weiter nichts, als daß die Gesellschaft, deren verantwortliche Spitzen die Väter und Männer dieser hübschen Almosenrinnen sind, tagaus, tagein schlimme Unterlassungssünden an den armen, hilfsbedürftigen Kindern begeht.

Und wenn man deshalb fragend den Blick zu uns organisierten Arbeitern wendet, was wir wohl an überschüssigen Lobes für die große Tat übrig haben, dann sagen wir: „Ein sehr bescheidener Anfang erst! Erst ein Versuch, die eigene Schuld zu erkennen!“ In dem Anerkennung heischenden Seitenblick auf die Proletarier liegt viel naive Selbstüberhebung und arge Tatsachenverkennung! Da ist das bekannte übergeschnappte ehemalige Wismarblatt weit aufrichtiger und sachlicher, wenn es zwischen den Zeilen zu verstehen gibt, daß es sich eigentlich ärgert über die Großen, die ja doch nur „der roten Brut“ zugute kommen!

Wir müssen auch aufrichtig gestehen: Die ganze Art, Gesellschaftsfehler zu korrigieren, macht keinen angenehmen Eindruck! Weder auf die bedauernswerten Mitmenschen, die in der peinlichen Lage waren oder sind, Unterfützung aus solchen Quellen zu begehren und in Empfang zu nehmen, noch auf denjenigen, der die Ursachen kennt, weshalb überhaupt solche Quellen erschlossen werden müssen. Und vollends nicht auf den Klassenbewußten Arbeiter, der die Mittel kennt,

solche Quellen ohne Schaden für die Allgemeinheit verschleudern zu lassen.

Wenn einer unserer Kollegen, etwa ein Hamburger Hafenarbeiter, am Margaretentage den wohlthätigen Bourgeois eine Predigt hätte halten dürfen über das „Tagesthema“, sie würde ungefähr so gelaunt haben:

„Euren guten Willen und eure lauterer Motive in Ehren! Aber ihr könntet euch das heutige Wohltätigkeitsfest schenken, ihr könntet eure Silbertaler und Goldstücke so gut in der Tasche lassen, wie den Groschen des Proletariats, der euch gibt in ehrlichem Mitleid und verständnisvollem Wohlwollen gegen trauerreiche Armut und grenzenloses Elend! Es wäre nicht nötig, wenn ihr uns jederzeit gäbet, was unser ist oder doch unser sein sollte!

Hört auf, unser täglich Brot zu verteuern durch ungerechte Abgaben und Lasten!

Verteilt die Steuern gerecht und laßt nicht die Armen ihr Pfund Salz genau so hoch verzollen, wie den reichsten Mann!

Gebt uns gleiches Recht, zu wählen, daß wir mißsprechen und verhindern können, daß solchen schreienden Unrecht der Stempel des Rechts aufgedrückt werde!

Baut nicht nur Krankenhäuser für die Kranken und Kirchhöfe für die Toten, sondern sorgt dafür, daß der Würgengel Siedthum von den Häuten der Arbeiter möglichst ferngehalten und ihr Leben nicht ungebührlich verkürzt werde!

Darum gebt uns für schwere, die Knochen zermürbende Arbeit auskömmlichen Lohn, daß wir uns sättigen und stärken können zu neuem Tun und unseren Körper festigen gegen Siedthum und Gefahr.

Verkürzt unsere Arbeitszeit, daß wir ausruhen und unserer Familie ein Oberhaupt, unseren Kindern ein Vater und Erzieher sein können!

Wenn wir auf den Speichern und auf den Schiffen in Wind und Wetter euren Reichthum schaffen, so daß wir vor Gefahr behütet werden, daß mit unserem Leben und unserer Gesundheit nicht leichtsinnig und verbrecherisch Umgang gespielt wird! Schützt die Arbeit vor Unfall! Vergesst nicht, daß wir nicht Maschinen, sondern Menschen, eure Mitmenschen sind!

Schont in der Frau die Mutter! Duldet nicht, daß sie schwere, gesundheitschädliche Arbeit zu eurem Vorteil verrichte, während in ihr neues Leben emporkeimt. Mutterschutz ist der beste Kinderschutz. Schont die Schwangere, daß sie gesunde, kräftige Kinder gebären kann, dann braucht ihr nachher nicht anzulippen: „Gebt für Krüppelheime um der Warmherzigkeit willen!“

Laßt überhaupt von weiblichen Personen keine Arbeit verrichten, die ungünstig auf den weiblichen Organismus einwirkt, vor allem laßt die Frauen und Mädchen nicht allzu lange gewerbliche Arbeit leisten. Was an ihnen gesündigt wird, rächt sich an den Kindern, für die ihr heute sammelt!

Und raubt den Kindern nicht die Kindheit! Verabschaut es, die Kleinen ins Joch der Erwerbsarbeit zu spannen, die Kraft des jugendlichen Körpers vorzeitig zu beugen und zu knicken! Verbietet die Kinderarbeit! Das ist mehr wert im Sinne eurer heutigen Bestrebungen, als wenn ihr eine oder zwei Millionen sammelt für Kinder, die schon leiden unter dem Fluch, arm geboren zu sein! Ich bin nicht mehr zu retten aus den Krallen der Ausbeutung, ich muß so verbraucht werden“, aber mein Kind laßt frei, so lange es Kind ist!

Nur eins, weil ich mich schände, Heiß! Ich, es ist nicht viel: Die Kindheit meinem Kinde samt Sonnenschein und Spiel!

Und gebt meinen Kleinen gute Schulen, daß sie lernen, den Kampf ums Dasein klug und verständig zu führen, das Gute zu suchen und das Schlechte zu meiden! Laßt sie nicht in Unwissenheit dahingleben und zugrunde gehen!

Und dann noch so ein paar Kleinigkeiten, meine Damen, die Sie heute von Wohlwollen überstehen gegen Arme und Bedürftige: Wenn Ihre Wäschrin und Ihre Näherin wieder antreten, überlegen Sie einmal, ob der Lohn, den Sie zahlen, ausreicht, gesunde Nahrung, gesundes Heim, warme Kleidung, warmes Fußzeug zu beschaffen für eine Frau, die harte, ungesunde Arbeit leistet und für ein Häuflein hungriger Kinder sorgen muß! Und wenn Sie zu der unermesslichen Einsicht kommen, daß das nicht der Fall ist, bessern Sie auf. Möglichst nicht zu knapp! Das ist praktische Fürsorge für Kinder, die ihnen nahe stehen! Und das wirkt gründlicher und anhaltender, als die Pfennige, die hier durch das Fest zusammenkommen!

Und wenn Sie doch einmal bei der Revision ihrer praktischen Nächstenliebe sind: Vergessen Sie Ihre Diensthöfen nicht! Der Lohn, von dem doch auch ein wenig für den dermalzeitigen Hausstand der Arbeiterfrau zurückgelegt werden muß, kann unzweifelhaft noch eine kräftige Steigerung vertragen! Die Arbeitszeit ist viel zu lang! So ein junges Menschenkind darf doch nicht bis zum 23. oder 25. Lebensjahre schon seine besten Kräfte herausgibt haben. Es muß doch noch etwas nachbehalten für die Ehe, für die Kinder, die einmal kommen werden. Weugen Sie jetzt einmal vor als wahre, kluge Menschenfreundin! Dann machen Ihnen die „unglücklichen Kinder“ nachher nur halb so viel Sorgen! Und so bei Gelegenheit sehen Sie sich auch einmal Schlaf- und Aufenhaltsraum der Mädchen an. Auch da wird sich

Gelegenheit finden, Gutes zu tun. Gewisse Kellertuben sind in Metzereien verrufen! Und wenn Sie dann noch die Freizeit bedenken möchten! So ein junges Mädchen ist sozusagen auch Mensch!

Doch ehe ich die Hauptsache vergesse: Wenn Sie morgen früh mit Ihrem sehr geehrten Herrn Gemahl beim Kaffee sitzen, dann unterlassen Sie ja nicht, ihm etwas plausibel zu machen, was er von Ihnen vielleicht eher annehmen wird, als wenn es aus meinem an faulste Ueberredung wenig gewöhnten Munde kommt! Sagen Sie ihm: Wenn das, was uns als Ziel gestern vorschwebte, einmal endgiltig verwirklicht werden soll, lieber Mann, dann Sorge dafür, daß all deine Arbeiter Gewerkschaftler werden, dann wehre dich nicht so kramphast gegen Lohnherhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen, gegen Arbeitersehnsüchrichtungen und Aufsicht, sondern begreife mit Freuden alle Maßregeln, die die Arbeiter zur Hebung ihrer Lebenslage ergreifen. Und vor allem laß ihnen ihr Koalitionsrecht nicht verkümmern! Beschränke ihnen nicht das Recht auf Selbsthilfe! Das ist und bleibt nämlich, wie mir gestern der Hafenarbeiter sagte, die allerbestel! Und diese Hilfe schmückt nicht bitter! Und das tut, wie er mir auch sagte, die Wohltätigkeit! Laße sie einmal zeigen, ob das wahr ist! Dann könnten wir uns all die Aufregung sparen!

Und wenn dann Ihr Herr Gemahl erst die Stirn runzelt und dann in ein kräftiges Lachen ausbricht und Ihnen zuruft: Hast Du aber unklug geträumel — wenn er Ihnen damit beweist, daß er auch nicht entfernt, nicht „im Traume“ daran denkt, solchen Pläne zu folgen, dann werden Sie vielleicht verstehen, warum wir Ihrer lärmenden, bunten Wohltätigkeit „hül! bis ans Herz hinan“ gegenüberstehen. gegenüberstehen müssen!

Die kritische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1910.

Nach dem Berichte des englischen Arbeitsamtes bestanden in Großbritannien im Jahre 1909 im ganzen 2223 Genossenschaften verschiedener Art, über die nähere Berichte zu erlangen waren. Ihre Mitgliederzahl belief sich auf 2 597 229, das sind 9,7 pCt. der gesamten Bevölkerung des vereinigten Königreichs, die über 20 Jahre alt ist. Sämtliche Genossenschaften verfügten über 1 008 815 761 Mt. Kapital, bestehend aus Anteilen, ausgenommenen Anleihen und Reservefonds. Von diesen Genossenschaften waren 1430 Konsumgenossenschaften mit 2 469 396 Mitgliedern. Das Kapital dieser Konsumgenossenschaften belief sich auf 768 511 564 Mt. Es ist dabei zu beachten, daß die Anteile bei den Konsumgenossenschaften sehr gering sind, während vor den 693 867 319 Mt. Anteilen 628 623 511 Mt. auf die Konsumgenossenschaften entfallen. Man sieht aus diesen Zahlen das Ueberwiegen der Konsumgenossenschaftsbewegung in Großbritannien. Alle übrigen Genossenschaften treten ihr gegenüber in den Hintergrund. Insbesondere die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung, die in Deutschland so stark entwickelt ist, weist in England fürs erste noch recht kümmerliche Resultate auf.

Die Statistik des britischen Genossenschaftsbundes, die dem Bradford Genossenschaftstage vorgelegt wurde, umfaßt 1557 Genossenschaften gegenüber 1561 im Jahre 1909. Von diesen Genossenschaften gehören 1267 mit 2 520 916 Mitgliedern, das sind 81,2 pCt. der durch die Statistik erfaßten Genossenschaften und 94,7 pCt. der Mitglieder, dem Genossenschaftsbund an.

Von 1555 berichtenden Genossenschaften wird mitgeteilt, daß sie 2 661 799 Mitglieder hatten gegenüber 2 585 293 Mitglieder im Jahre 1909. Der Zuwachs beträgt demnach 76 506 Mitglieder. Das Antekapital ist von 696 373 666 Mt. auf 715 470 330 Mt. von Jahre 1909 bis 1910 gewachsen. Es hat sich also um 19 096 665 Mt. vermehrt. Der Umsatz stieg von 2 221 810 185 Mt. im Jahre 1909 auf 2 276 288 691 Mt. Das Wachstum betrug demnach 54 478 506 Mt. Der Reinertrag vermehrte sich von 245 028 909 Mt. im Jahre 1909 auf 245 306 246 Mt. im Jahre 1910, stieg also um 279 337 Mt. Von den durch die Statistik des englischen Genossenschaftsbundes erfaßten Genossenschaften sind zwei Großcirculaußgesellschaften, 1428 Konsumgenossenschaften, 117 Produktivgenossenschaften, vier Unterfützungsgenossenschaften und sechs andere Genossenschaften. Die beiden Großcirculaußgesellschaften, die englische und die schottische, zählen im Jahre 1910: 1434 Mitglieder, sie hatten ein Antekapital von 44 216 510 Mt., die ausgenommenen Anleihen betragen 118 885 064 Mt., die Umsätze 699 840 396 Mt., der Reinertrag 17 188 693 Mt. Die Umsätze erbrachten im Jahre 1910 eine Vermehrung von 23 927 506 Mt. Ueber die genossenschaftliche Eigenproduktion wird mitgeteilt, daß 1296 Genossenschaften, und zwar 1096 Produktivgenossenschaften, die beiden Großcirculaußgesellschaften und die Konsumgenossenschaften, insgesamt für 417 568 926 Mt. Waren hergestellt haben. Der Wert dieser Waren ist nach dem im Großhandel üblichen Preise gerechnet. Insgesamt werden in den Produktivabteilungen der Genossenschaften 48 738 Personen beschäftigt; darunter 27 611 Männer, 13 786 Frauen und 7341 minderjährige Arbeiter beiderlei Geschlechts, die unter 18 Jahre alt sind. In Böhmen wurden bezahlt 53 721 747 Mt. Die 1557 Genossenschaften, über die in der Statistik des englischen Genossenschaftsbundes berichtet wird, hatten ein Antekapital von 715 470 330 Mt., 228 114 330 Mt. Anleihen, 94 967 344 Mt. Reservefonds und 251 395 605 Mt. Warenbestände. Der Wert des ihnen gehörigen Landes, der Gebäude und Maschinen betrug 338 633 368 Mt., in Wohnhäusern waren 162 874 416 Mt. angelegt, die

sonstwie angelegten Gelder beliefen sich auf 335 511 514 Mark. Insgesamt waren in den Genossenschaften beschäftigt 122 991 Personen, an welche 145 518 279 M. für Löhne und Gehälter bezahlt wurden. Der Reinertrag belief sich auf 245 306 246 M. 30 076 230 M. wurden zur Verzinsung der Anteile. 1 534 059 M. wurden an die Arbeiter als Gewinnanteil ausgezahlt. Für Erziehungs-zwecke wurden 1 886 885 M., für sonstige gemeinnützige Zwecke 1 152 008 M. verwandt. 219 830 M. wurden für Beiträge zu den Zwecken des Genossenschaftsbundes gezahlt.

Das sind Zahlen, an die unsere deutschen Konsumvereine nach bei weitem nicht herankommen; sie sind aber für uns durchaus nicht unerreichbar, insbesondere, wenn die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter das ihre tun, die Konsumgenossenschaften zu fördern, wie es der Dresdener Gewerkschaftsverband verlangt hat, werden wir bald auch in Deutschland eine Konsumgenossenschaftsbewegung aufweisen können, die eine ähnliche Macht repräsentiert.

Aus unserem Beruf.

Automobilführer.

Halle. Vor dem Schöffengericht in Merseburg ist dem früheren Polizei-Wachmeister, jetzigen Ingenieur Georg Lauer, welcher seit längerer Zeit eine sogenannte Chauffeur-Schule unterhält, bestätigt worden, daß seine Geschäftspraxis auf Betrug und Schwindel hinausläuft. Lauer bezieht seine Schüler zum großen Teil aus Ost- und Westpreußen und Schlesien. Für die vollkommen ungenügende Ausbildung müssen diese ins Garn gegangenen Schüler 125.— M. entrichten. Hinzu kommt, daß den jungen Leuten nicht einmal gesagt wird, daß zur Ausbildung des Automobilführer-Berufs ein Alter von 18 Jahren Bedingung ist, und gehen somit viele ihres Verborgenes verlustig, weil auch ihnen die Bundesratsbestimmungen unbekannt sind.

Durch eine Beleidigungs-klage zwischen dem Inhaber der Staatlichen Automobilführer-Schule, Gustav Engel und Lauer, beide in Merseburg, ist wieder einmal die ungenügende Ausbildung der Chauffeure in halbschneiderei Privatinstituten bestätigt worden. Uebrigens wieder ein Beweis, wie wenig Interesse diesem Gewerbe seitens der Behörden zugewendet wird. Zunächst überläßt man die Ausbildung zweifelhaften Instituten und denkt durch strenge Gesetzesbestimmungen das Versäumnis nachzuholen. Hier ist wieder der Beweis erbracht, Fahr- und Fachschulen auf kommunaler oder staatlicher Grundlage zu schaffen, eine berechtigte Forderung ist.

Droschkenführer.

Berlin. Ueber die Kollision eines elektrischen Straßenbahnwagens mit einer Droschke an der Ecke Französisch- und Friedrichstraße machte der deutsche Konsul vom Staate Süd-Carolina, Herr Emil Fabry, vor dem Polizeigericht Nr. 38 als Zeuge folgende Aussage. Am Sonntag nachmittag 1 Uhr ging ich die Friedrichstraße entlang, als ich die Französisch- und Friedrichstraße kreuzen wollte, sah ich einen elektrischen Straßenbahnwagen mit einer bedeutenden Geschwindigkeit in dieser Straße sich der Friedrichstraße nähern. Ich trat zurück, um den elektrischen Wagen erst passieren zu lassen. In diesem Augenblicke kam eine Droschke langsamen Trabes von den Linden die Friedrichstraße entlang. Der Fahrer des elektrischen Straßenbahnwagens versuchte durch die Bremse seinen Wagen anzuhalten, doch da sein Wagen in sehr flottem Gange war, mißlang dieses. Der elektrische Straßenbahnwagen schlug an die Hinterräder der Droschke mit solcher Gewalt, daß selbige nahe war, umzukippen. Bei diesem starken Anprall wurde der Droschkenführer von dem Bod in die Höhe geschleudert und fiel glatt mit Kopf und Rücken auf die Straße. Einige Männer eilten der Droschke nach und brachten diese zum stehen. Ich sprang eiligst dem bewußtlos liegenden Rutscher zu und da kein Arzt zur Stelle war, machte ich schleunigst einige Belebungsversuche. Als ich dem Rutscher in stehender Stellung die Brust vorprekte, fingen seine Lungen wieder an zu arbeiten und bekam dieser teilweise sein Bewußtsein wieder zurück. Die vielen herbeigeeilten Männer halfen nun, den Bewußtlosen in seine Droschke zu bringen. Ich versuchte nun, den Verunglückten nach der nächsten Hilfsstation zu fahren. Bei dem Besteigen der Droschke wurde mir zugewiesen, daß ich auch bei einem Notfall keine Droschke ohne Konsession fahren darf. Ein herbeigerufener Droschkenführer übernahm nun die Weiterbeförderung nach der Hilfsstation.

Der Kollege ist inzwischen wieder in Genesung begriffen und wird sich stets des selten humanen Fahr-gastes mit Dankbarkeit erinnern.

Hafenarbeiter.

Wegen fahrflüchtig. Lösung vor Gericht. Zu dieser Notiz in der letzten Nummer des „Couriers“ wird uns noch mitgeteilt:

Außer den als Sachverständigen geladenen Herren Karpinski und Siemer war auch der Hafeningenieur Herr Schloenbach als Sachverständiger und Vertreter der eigentlichen schuldigen Hafenherren erschienen. Herr Schloenbach sagte u. a., daß der Angeklagte unter allen Umständen für sein Versehen verantwortlich zu machen sei. Jeder Lokomotivführer würde ohne weiteres bestraft, wenn er durch ein Versehen die Reisenden in Gefahr brächte. Der Staatsanwalt, sowie auch das Gericht folgten dem Gutachten des Hafeningenieurs. In den Unfallverhütungsvorschriften der Lagerbetriebsgenossenschaft, welcher die Staverelbetriebe unterstehen, heißt

es unter 1. Vorschriften für die Arbeitgeber, § 3: Gefährliche Stellen in und bei den Betriebsanlagen, insbesondere Gruben, Gräben, Brunnen und sonstige Tiefräume sind zu überdecken oder durch feste Umzäunungen abzusperren, überhaupt derart zu verwalten, daß dieselben bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten. § 4. Laufbühnen (nicht Laufbretter), feststehende Treppen, Lufen, Aufzüge und ähnliche Verkehrsstellen sind mit sicheren Geländern, Brustwehren oder Umzäunungen zu versehen. Während der Arbeit dürfen solche Schutzwehren ganz oder teilweise entfernt werden, wenn dies zur Ausführung der Arbeit erforderlich ist. Der letzte Absatz trifft auf diesen Fall absolut nicht zu. Wären in diesem Falle also die Unfallverhütungsvorschriften befolgt und die Lufen angedeckt worden, so wäre der Verunglückte nicht in den Unterraum gefallen und nicht auf so entsetzliche Weise ums Leben gekommen. Der Hafeningenieur verlas zwar die Paragraphen, erklärte aber, daß man sich auch nach der Arbeitsweise richten müsse. Wenn ein Schiff für mehrere Plätze landet, bald im Unterraum, bald im Zwischendeck, so würde viel zu viel Zeit verloren gehen mit dem ewigen Lufen an- und abdecken. Und Zeit ist Geld. Der Herr Hafeningenieur soll Leben und Gesundheit der Hafenarbeiter schützen. Schloenbach schützt das Kapital auf Kosten von Gesundheit und Leben der Hafenarbeiter. Der Sachverständige Karpinski wies darauf hin, daß bei der Hamburg-Amerika-Linie in dieser Beziehung ziemlich vorsichtig gearbeitet würde, entweder die Lufen angedeckt oder Netzbroden um die offenen Teile geschoben würden. Der Hafeningenieur bemerkte hierzu, daß es sich wohl bei solchen Gesellschaften, wie die H.-A.-L., machen ließe, die eigene Schuppen und immer genügend Geschir bei der Hand habe. Der Herr Staatsanwalt führte in seiner Rede aus, das Lufen an- und abdecken würde auch jedenfalls sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, denn die Schauerleute würden sich schließlich weigern, diese Arbeit zu verrichten und müßten dann andere Arbeiter dazu herangezogen werden. Dies zeigt von einer großen Unkenntnis der Arbeitsweise, denn das Lufen an- und abdecken gehört mit zur Schauerleutearbeit. Auf jedem Schiff ist ein Vertreter des Stauers aufgestellt, der außer seiner anderen Tätigkeit dafür zu sorgen hat, daß den Unfallverhütungsvorschriften genügt wird. Die Schauerleute haben in diesem Falle verlangt, daß die Lufen angedeckt werden sollten, das ist aber abgelehnt worden. Nach dem Unfall passiert war, wurde sofort angeordnet, daß die Lufen angedeckt wurden, da konnte es mit einem Male befohlen werden. Nach der ganzen Sachlage muß man sich wirklich fragen, was nützen den Arbeitern die ganzen Unfallverhütungsvorschriften, wenn sie nur auf dem Papier stehen, daß sie nicht befolgt werden brauchen, wenn der dreimal heilige Profit des Kapitals darunter leiden könnte. Auf ein paar Lote oder zum Krüppel gemacht, kommt es nicht an, es ist ja immer genügend Ersatz vorhanden. Was aber sagt die Lagerbetriebsgenossenschaft hierzu, die doch die Kosten zu tragen hat? Für die Hafenarbeiter kann es nur ein geben und das ist die Selbsthilfe. Sollen die vielen Unfälle, wie sie tagtäglich im Hamburger Hafen vorkommen, vermindert werden, so ist einfach die Arbeit nicht eher anzufassen, bis den Unfallverhütungsvorschriften genügt ist. In jedem Falle ist aber absolut notwendig, die Organisation auf dem schnellsten Wege in Kenntnis zu setzen, damit weitere Schritte unternommen werden. Es ist jetzt bereits mehrere Male vorgekommen, daß gegen Lufenwitzer oder Winkelleute Anlagen erhoben und auch Verurteilungen erfolgt sind und die eigentlichen Schuldigen straffrei ausgehen!

Unfälle. Im verfloffenen Monat haben wieder zahlreiche Unfälle Leben und Gesundheit auf dem Mar des Profits opfern müssen. Wir lassen im folgenden einige der schwersten Unfälle Revue passieren. Der Kranführer Kröger stürzte vom Kran auf die Schienen, wobei er einen Schädelbruch erlitt, der den sofortigen Tod herbeiführte. — Der Erwerführer Mendisch stürzte vom Schutenrand in die Meer und ertrank. — Ebenfalls ertrunken ist der Deckjunge Krüger, der beim Festmachen des Dampfers zwischen Ponton und Dampfer ins Wasser stürzte. — Der Erwerführer Otto Schmidt befand sich mit seiner Schute im Lau eines Schleppdampfers, als sein Fahrzeug von einem andern ein so heftigen Stoß bekam, daß der Kollege über Bord stürzte und ertrank. — Die Kastenschute des Kollegen H. N. geriet mit einem Schleppzug in Kollision. Der Anprall war so stark, daß N. über Bord stürzte. Vor dem Ertrinken konnte er zwar gerettet werden, doch hat er schwere Verletzungen erlitten. — Der Kohlenarbeiter P. ist beim Auftragen von Kohlen aus einer Schute vom Bauffleg abgeglitten und ins Wasser gestürzt. Der Verunglückte konnte von mehreren Kollegen gerettet werden, doch hat er eine schwere Kopfverletzung erlitten, daß sein Transport nach dem Hafentrantenhaus erforderlich wurde. — Der Schaueremann H. W. stand auf der Raumleiter, als der Hanger von oben kam und ihn auf den Kopf traf. Verunsinnungslos stürzte er 20 Fuß tief in den Raum, wo er schwer verletzt liegen blieb. — Der Kontraktarbeiter Ernst Böhmte geriet auf der „Globe“ unter eine schwere Kiste, wodurch er sich einen Beckenbruch und schwere innere Verletzungen zuzog. — Dem Erwerführer A. K. fiel ein Bündel Holz auf den Kopf, so daß er schwer verletzt zusammenbrach. — Von einem herabstürzenden Stellagenbrett wurde der Kohlenarbeiter S. D. auf

den Kopf getroffen. Der Schwerverletzte mußte ins Krankenhaus gebracht werden. — Einen Schenkelbruch und innere Verletzungen erlitt der Schaueremann E., dem eine 20 Zentner schwere Kiste auf den Körper fiel. — Ein schwerer Unfall ereignete sich oberhalb der Oberhafenbrücke. Der Schleppdampfer „Horn“ kam mit einer Kastenschute im Schlepptau stromaufwärts. Ungefähr hundert Meter oberhalb der Brücke faßte der Dampfer infolge des niedrigen Wasserstandes Grund, scherte nach rechts aus und die Schute drückte ihn dann seitwärts nach der Mauer zu gegen eine mit zwei Personen besetzte Jolle. Die Jolle kenterte, so daß der Boden gegen die Mauer zu liegen kam. Beide Insassen kammerten sich an dem Dampfer. Einer wurde von der Befestigung geborgen, der andere geriet in den Zwischenraum zwischen Ballen und Jollenbord so unglücklich fest, daß ihm der Brustkorb eingedrückt wurde. — Eine Brustquetschung erlitt der Schaueremann A. S. Ein Ballen, der sich festgeklemmt hatte, sollte mit der Winde vorgefördert werden. Plötzlich wurde der Ballen frei und schoß heftig vor, wobei der Verunglückte zwischen Ballen und Stützen geriet. — Der Schaueremann H. J. stürzte beim Aufrücken von der Leiter 25 Fuß tief in den Laderaum. Er erlitt schwere innere Verletzungen. — Der Matrose H. L. stürzte 32 Fuß tief in den Raum. In seinem Aufkommen wird gezweifelt. — Der Sachmaler H. B. stürzte 20 Fuß tief in den Laderaum. Er blieb mit schweren inneren und Rückenverletzungen liegen. — Schwere Brust- und Armquetschungen erlitt der Hafenaarbeiter K. B. beim Verladen von Holzblöden. — Der Schiffstreiniger M. D. stürzte 25 Fuß tief in den Raum. Er brach beide Oberextremitäten. — Der Bootsmann J. C. geriet beim Uebergeben von Kohlen mit dem Kopf zwischen einem gefüllten Kohlenkabel und Schutenbord, so daß er einen Schädelbruch und Verletzungen im Gesicht erlitt. — Dem Schaueremann E. S. wurde der Brustkorb eingedrückt. Er war zwischen Ballen und Stützen geraten. — Beim Abnehmen von Lufendeckeln stürzte der Schaueremann N. S. in den Raum. Er erlitt schwere innere Verletzungen und Rippenquetschungen. — Auch zwei Straßenreiniger gerieten in die Gefahr des Ertrinkens. Sie mußten auf Anordnung ihrer Vorgesetzten Erwerführerarbeit verrichten und stürzten dabei ins Wasser. Beide wurden gerettet, doch erlitten sie Verletzungen. Ein schlimmerer Ausgang wäre Nord gewesen. — Eine Jolle mit zwei Schiffsmatern wurde von einem Schleppdampfer überannt — usw. usw.

Wir könnten noch viele Fälle veröffentlichen, doch wozu? Es ist immer die alte Leiter: Blut Tränen und unendliche Schmerzen. Die Schuld an diesem Elend? Nun, da ist zuerst die allgemeine Gefährlichkeit der Hafenarbeit und dann — und das ist die Hauptursache dieser Unfälle — das wenig oder garnicht entwickelte Verantwortlichkeitsgefühl der Herren im Hafen. Die noch sehr mangelhaften Unfallverhütungsvorschriften werden nicht befolgt. Und ein Hafeningenieur, der angestellt ist den Unfallverhütungsvorschriften Nachdruck zu verleihen, erklärt vor Gericht, daß die Nichtbefolgung der Vorschriften nicht strafbar ist, wenn darunter der Profit eine — meistens nur eingebildete — Einbuße erleidet.

Der Hafenarbeiter läßt es sich gefallen... aber — Quo usque tandem — wie lange noch?!

Aus den Jugend-Abteilungen.

Berlin. Am 15. Juli tagte die Mitglieder-versammlung der Jugendsektion. Den Halbjahrsbericht erstattete der Sektionsleiter. Hierbei führt er aus, daß die glänzende Entwicklung der Jugendsektion am Schluß des Jahres 1910 nicht die erwartete Fortsetzung im 1. Halbjahr 1911 gefunden habe. Auch wenn man den Abgang der über 18 Jahre alten Jugendlichen berücksichtige, muß doch gesagt werden, daß die Fluktuation um ein Bedeutendes eingeschränkt werden muß. Es ist deshalb notwendig, daß neben einer regen Agitation auch Veranstaltungen unternommen werden, die in den Jugendlichen das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Solidartät, wecken und stärken. Diesem Zweck dienen neben den Betriebs- und Branchenversammlungen die Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen. Die in der Märzversammlung gewählte Sektionsleitung widmete sich daher ganz besonders dieser Abteilungsarbeit und kam durch ihre Tätigkeit zu der Ueberzeugung, daß es wünschenswert wäre, für die Abteilungen einige erwachsene Kollegen als Mitarbeiter heranzuziehen. Diesem Antrag traten die jugendlichen Funktionäre einstimmig bei. Weiterhin besprach der Redner die einzelnen Veranstaltungen und konstatierte, daß der Versammlungsbesuch befriedigend war; er betont, daß in diesem Jahre die Teilnahme der Jugendlichen an den Partien und Ausflügen erfreulich zugenommen habe, lege doch der Verlauf der dreitägigen Partie nach der „Nuppiner Schweiz“ herabtes Zeugnis ab. Es muß ferner festgestellt werden, daß die Zahl der Sitzungen und Versammlungen gegen das Jahr 1910 ganz erheblich gestiegen ist, wie folgende Zusammenstellung ergibt:

Es fanden statt im 1. Halbjahr 18 Sitzungen der Sektionsleitung, 28 Bezirksführersitzungen, 1 General- und 39 Abteilungsversammlungen, 5 Agitationsversammlungen, 17 Betriebsbesprechungen und außerdem war die Sektionsleitung an 36 diversen Sitzungen beteiligt. Ferner wurde am 15. Januar ein „Heiterer Abend“ arrangiert, 4 Museumsbesuche unternommen und 9 Partien ausgeführt. Bezüglich des Mitgliederstandes teilt der Redner mit, daß die Zahl der jugendlichen Mitglieder am 30. Juni 1911 betrug, gegen 1622 am Schluß des Jahres 1910. Beiträge gingen ein im 1. Halbjahr insgesamt 34 650, darunter 1804 Beiträge a 30 M. Aufgenommen

wurden 711 Jugendliche. Die Einnahme aus Eintrittsgeldern und Beiträgen betrug in den beiden Quartalen 1911 insgesamt 9108,20 M. Der Arbeitsnachweis der Jugendlichen entwickelte sich weiter günstig. Arbeitslos meldeten sich in den verfloßenen 6 Monaten insgesamt 1845 Jugendliche. Stellen wurden gemeldet inf. der 281 Ausschüssen 2271; davon wurden inf. der 266 Ausschüssen 1457 besetzt. Der beifällig angenommene Geschäftsbericht löste keine Diskussion aus. Zur Delegiertenwahl erlaubte der Sektionsleiter noch einmal die einschlägigen Bestimmungen, nach denen die Jugendsektion 33 Delegierte zu wählen hat. Von den 60 vorgeschlagenen Kollegen wurden 42 zur Wahl gestellt. Gewählt sind folgende Kollegen: Matzke, Endler, G. Schmidt, Behnte, Kullsch, Zimelta, Katscha, Horchert, Koffe, Berlmann, Sonnemann, Mittag, Kahl, D. Schmidt, Flemming, Wode, Giese, Fahn, Gosmarter, H. Henkel, Drabinski, W. Wilhelm, Blum, Bewel, Dobrick, Kref, Wornick, Roschinski, Nettig, H. Henkel, Heider, Wachofer, Niehardt. Anstelle der aus der Sektionsleitung ausgeschiedenen Kollegen Weyer und H. Henkel wurden die Kollegen Wode und Schwotte neu gewählt. Bei Punkt Nr. 4 eruchte die Sektionsleitung die Zustimmung der Versammlung zur Einrichtung einer Reise-Sparkasse. Diese Kasse soll den Jugendlichen Gelegenheit zum Sparen von Geldebeträgen bieten, und so einem größeren Kreis junger Kollegen längere Wanderungen während der Ferien- und über die Ferien zu ermöglichen. Nachdem die näheren Bestimmungen dieser Einrichtung in zustimmendem Sinne besprochen waren, erfolgte einstimmig die Annahme des Antrages. Weiterhin stellte die Sektionsleitung den Antrag, seitens der Jugendsektion die Verbreitung empfehlenswerter Jugendschriften unter unseren jugendlichen Berufsangehörigen in die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck soll bei allen Veranstaltungen der Jugendsektion eine Kollektion Jugendschriften zum Kauf, resp. Umtausch vorhanden sein, und so unseren jugendlichen neben der Warnung vor Schundliteratur, gleichzeitige bessere geboten werden. Auch dieser Antrag wurde nach zustimmender Debatte einstimmig angenommen. Seit längerer Zeit beschäftigen sich die Funktionäre mit dem Gedanken, an eine Agitation unter den weiblichen jugendlichen Berufsangehörigen, und lag ein entsprechender Antrag der Versammlung vor. Die das Für und Wider abwägende Diskussion wurde durch Annahme folgender durch den Kollegen Zimelta gestellten Resolution beendet:

„Die Mitgliederversammlung der Jugendsektion ist der Überzeugung, daß eine erfolgreiche Agitation unter den weiblichen jugendlichen Berufsangehörigen nur von den Kolleginnen selbst betrieben werden kann, und lehnt es daher die Versammlung ab, diese Agitation seitens der Jugendsektion zu betreiben. Die Versammlung erwartet, daß seitens der Bezirksleitung, bezw. deren weiblichen Sekretarin, in absehbarer Zeit in dieser Hinsicht Schritte unternommen werden.“

Ein weiterer Antrag auf Einrichtung einer Agitationskommission wurde seitens der Versammlung einstimmig verworfen. Nachdem der Sektionsleiter auf die in den einzelnen Stadtbezirken an den Wochentagen stattfindenden Spielabende hingewiesen und zu weiterer intensiver Agitation aufgefordert hatte, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Transportarbeiter.

Elberfeld-Barmen. Heilsarmee und Herberge zur Heimat als Streikbrecher-bermittlungsbüro. In Barmen waren die Fuhrleute und Arbeiter bei den Firmen F. W. Schüller u. Ribbert Nachf., Rohproduktenhandlungen, durch das Vorgehen der beiden Firmen gezwungen worden, in den Ausstand zu treten. Die Firma Ribbert hat kurzerhand ihre Lagerarbeiter nach Empfang der Lohnforderung auf die Straße geworfen, und die Firma Schüller hatte es abgelehnt, überhaupt eine Antwort zu geben, infolgedessen erklärten sich die Arbeiter und Fuhrleute von Schüller solidarisch und traten in den Streik. Der Streik stand in der ersten Woche außerordentlich gut. Arbeitswillige konnten beide Firmen trotz der größten Anstrengungen nicht aufstreiben. Der Sieg wäre zweifellos den Kollegen sicher gewesen, wenn nicht auf einmal die Heilsarmee und die Herberge zur Heimat die Vermittlung der Arbeitswilligen übernommen hätten. Wir nagelten diese erbärmliche und niederträchtige Handlungsweise der beiden Institutionen in der „Freien Presse“, unserem Parteiorgan, fest. Die Herberge zur Heimat steckte die öffentliche Meinung ein, dagegen glaubte die Heilsarmee der „Freien Presse“ eine Verächtlichung einzuhandeln zu müssen, in der sie mitteilte, daß zwar von den Firmen Ribbert Nachf. und F. W. Schüller die Vertretung der Heilsarmee erucht wurde, Arbeitskräfte zu vermitteln. Weil man nichts von dem Streik gewußt hätte, habe man auch eine entsprechende Zusage gemacht. Es sei nur ein Arbeiter hingeschickt worden, der nach Kenntnis der Sachlage wieder umkehrte. Keiner hat bei den Firmen Arbeit angenommen. Da wir wußten, daß diese Verächtlichung der Wahrheit ins Gesicht schlug, zogen wir weitere Erkundigungen ein und siehe da, wir konnten nach einigen Tagen feststellen, daß die Heilsarmee die Öffentlichkeit kräftig angelogen hatte und wir gleichzeitig in der Lage sind, noch folgende interessante Tatsachen mitzuteilen: Es steht fest, daß bei der Firma Ribbert vier Mann arbeiten, die von der Heilsarmee dort hingeführt worden sind. Diese Leute fahren jeden Abend nach Elberfeld, allwo sie im Hause Ernststraße 23 ihr Nachtlois haben. Dieses Haus gehört der Heilsarmee. Wenn die Heilsarmee es nun immer noch bestreitet sollte, daß sie das schmutzige Gewerbe eines Streikbrecheragenten nicht betreibt, so werden wir dadurch nachhelfen, daß wir ihr die Namen der betreffenden Ar-

beitswilligen nennen werden. Ob sie dann noch die Stirn haben wird, ihren Arbeiterverrat abzuleugnen, bleibt abzuwarten. Diese arbeitswilligen Heilsarmee-soldaten bewegen sich sonst nicht allzu heilsarmemäßig, denn Bier und Schnaps wird von ihnen während der Arbeitszeit in ziemlich großen Mengen konsumiert. Das läßt tief blicken für die angebliche Erziehungsarbeit der Heilsarmee. Diese Feststellungen waren der örtlichen Leitung der Heilsarmee so in die Glieder gefahren, daß sie sich nicht anders zu helfen wußte, als daß sie sich an das Oberkommando in Berlin wandte. Nach ungefähr 10 Tagen sandte das Berliner Reichsbüro der Heilsarmee der „Freien Presse“ nachstehende gewundene Verächtlichung:

„Es ist nicht wahr, daß die Heilsarmee in dem in Frage stehenden Streik Arbeitswillige vermittelt hat und hält sie ihre erste Erklärung darüber vollständig aufrecht. Sie hat auch nicht die in der Notiz vom 6. d. S. erwähnten vier Mann zu der Firma Ribbert geschickt oder sie veranlaßt, dort hinzugehen. Bei der Firma R. ist überhaupt kein Mitglied der Heilsarmee oder sonst jemand, der mit der Heilsarmee in Verbindung steht, beschäftigt. Die angeblichen „Heilsarmee-soldaten“ sind Arbeiter, die nur hin und wieder in dem Heim Ernststr. nächtigen, und auf deren Tun und Lassen die Heilsarmee auch nicht den geringsten Einfluß hat. Sie ist also auch nicht in der Lage, die Vertonung von Schnaps in ziemlich großen Mengen zu verhindern.“

In dieser famosen Verächtlichung wird so quasi indirekt alles zugegeben, was von uns festgestellt worden ist. Die Heilsarmee und auch die Herberge zur Heimat haben beide durch ihre Tätigkeit als Streikbrecherleistungen bewiesen, daß ihr angeblicher Schutz der wirtschaftlichen Schwachen nur ein gemeingefährlicher Schwindel ist, dazu angetan, denen, die nicht alle werden, Sand in die Augen zu streuen. Die Firma Ribbert hatte aber die Nase bald voll von der Tätigkeit der Heilsarmeesoldaten; sie sah ein, daß sie mit einem ihrer alten Arbeiter mehr verzichten konnte, als mit der ganzen Streikbrechergarde der Heilsarmee und holte sich infolgedessen ihre alten Arbeiter selbst wieder. Bei Schüller hingegen hat das schlechte Beispiel der Heilsarmee und der Herberge zur Heimat auf einen Teil der Streikenden so gewirkt, daß sie ebenfalls zu Streikbrechern herabsanken. Dadurch haben sie den ganzen Erfolg der Bewegung in Frage gestellt und der Firma den Rücken gestärkt. Diese glaubte denn auch, den Streikenden das Angebot machen zu dürfen: „Wer seinen Austritt aus dem Verbands erklärt, kann wieder anfangen.“ Dies Angebot lehnten die Streikenden einstimmig ab, sie verzichteten unter solchen entehrenden Bedingungen lieber auf die „Lebensstellung“ bei Schüller. Der Kampf hat das eine gute gehabt, daß er erneut gezeigt hat, wo die wirklichen Feinde der Arbeiter sitzen. Die christlichen Gewerkschaften können stolz sein auf die Tätigkeit der von ihnen unterstützten Herberge zur Heimat.

Elberfeld-Barmen. Eine noble Firma ist die Chemikalienhandlung von Carl Dide u. Co. in Barmen. Im Anfang Juli reichten wir im Auftrage der Fuhrleute und Arbeiter bei der Firma Lohnforderung ein. Die Firma zahlt in der Branche die niedrigsten Löhne und hat die längste Arbeitszeit. Ueberstunden wurden mit 40 Pf. bezahlt. In den zugestellten Lohnforderungen wurde für alle Beschäftigten eine wöchentliche Lohnzulage von 2 M., bessere Bezahlung der Ueberstunden und eine 10stündige Arbeitszeit verlangt. Als dahin erhielten die Lagonarbeiter 24 M. und die Fuhrleute 26 und 27 M. Da hauptsächlich scharfe Chemikalien versandt werden, so verschleßen die Arbeiter eine Unmenge Kleidungsstücke und Schuhwerk. Alle 3 bis 4 Wochen müssen sie sich einen neuen blauen Arbeitsanzug im Preise von 6-8 M. kaufen. Die Firma stellt nämlich feinerlei Sachen. Rechnete man noch hinzu, daß von den Löhnen die Versicherungsbeiträge abgezogen werden, so verbleibt den Arbeitern ein Durchschnittslohn von 22 M. Die Firma hielt es nicht für nötig, auf die eingereichten Forderungen zu antworten, sondern sie erklärte den Arbeitern, daß sie die Löhne nur unter der Bedingung zahlen wolle, wenn die Arbeiter aus dem Verbands austreten würden. Als dieses Ansinnen abgelehnt wurde, warf man die Arbeiter brutal auf das Straßenpflaster. Leider ließen sich die Fuhrleute von der Firma überreden und haben sich dem Willen der Firma gefügt. Daß sie damit der Solidarität ins Gesicht schlugen und sich gleichzeitig der Verächtlichung eines jeden ehrlich denkenden Arbeiters preis gaben, schien ihnen nicht bewußt zu sein.

Das Verhalten der Fuhrleute ist um so verwerflicher, als dem Fuhrmann H. Hofmann bei der Aufstellung der Forderungen, diese nicht hoch genug gestellt werden konnten. Die Firma glaubte nun, die Lagerarbeiter würden sich ebenfalls ducken und am anderen Tage neu und wehmütig zu den Fleischhauern zurückkehren. Als sie sah, daß dies nicht der Fall war, erstattete sie in ihrer Wut Anzeige bei der Polizei. Die Lagerarbeiter sollten angeblich von Säcken die Bezeichnungen entfernt haben und außerdem sollten sie noch einen Motordefekt gemacht haben. Allerdings dürfte die ganze Anzeige auslaufen wie das Hornberger Schießen. In der Dessenlichkeit glaubt die Firma ihr Vorgehen damit zu entschuldigen, daß sie der „Freien Presse“ auf Grund des § 11 des Pressgesetzes nachstehende Verächtlichung sandte:

„Es ist unwar, daß wir unsere Lagerarbeiter auf die Straße geworfen haben, wie Sie sich auszu-drücken belieben. Wir haben vielmehr unter Berücksichtigung der wenigen Arbeiter, welche wir auf unserem Lager beschäftigen, es abgelehnt, durch Vermittlung des Transportarbeiterverbandes mit unseren Arbeitern zu verhandeln. Wir haben am 10. Juli unseren Lagerarbeitern erklärt, mit ihnen über die Lohnfrage direkt verhandeln zu wollen, was jedoch abgelehnt

wurde und traten dieselben am Dienstag ohne weiteres in den Ausstand.“

Daß sie mit ihrer Verächtlichung unsere Darstellung nur bestärkt, sehen die Firma in ihrer Verbohrtheit nicht zu ahnen. Würden die Fuhrleute nun genug Solidaritätsgefühl besessen haben, dann wären sie ebenfalls aus dem Verbands herausgegangen. Die Firma hätte dann kapitulieren und die Forderungen bewilligen müssen. Es war selbstredend, daß die vier Lagerarbeiter sehr bald zu ersuchen waren, wenn auch nicht vollwertig, immerhin aber doch so, daß die Firma ihren Betrieb notdürftig aufrecht erhalten konnte. Die Auslieferung mußte daher erfolglos abgebrochen werden. Neben dem oben genannten Fuhrmann H. Hofmann waren noch der Fuhrmann Litzmann und ein Arbeiter Schrotberg als Streikbrecher tätig. Hofmann und Schrotberg sind beide eingetriebene Mitglieder im **Warmer Fuhrmannsverein**. Am 16. Juli machten beide den Festzug des Vereins mit allen Würden mit. Hofmann, der auch Mitglied bei uns war, ist aus dem Verbands ausgeschlossen worden. Ob der Fuhrmannsverein die beiden edlen Seelen aus seiner Reihen entfernen wird, ist eine Frage, die wir nicht beantworten können.

Elberfeld-Barmen. Der Eid eines Schuhmannes wiegt bekanntlich vor Gericht die Eide einer Anzahl gewöhnlicher Sterblichen auf. Umso mehr interessiert es die Dessenlichkeit, wenn es ab und zu Gerichte gibt, die dem Schuhmannseide nicht allzu viel Bedeutung beilegen. Ein solcher Fall hat sich kürzlich vor der Elberfelder Strafkammer abgespielt. Die Strafkammer hatte als Berufungsinstanz gegen ein Schöffengerichts-urteil des Schöffengerichts Elberfeld, das einen Kollegen aus Barmen wegen Tierquälerei bestraft hatte, zu entscheiden. Das Schöffengericht hatte die Verurteilung nur auf die Aussage des Schuhmannes Elshoff von vorgeschlagenen Genußzeugen waren zu der Verhandlung vor dem Schöffengericht überhaupt nicht geladen worden. Durch das Eingreifen eines vom Verbands gestellten Rechtsanwalts fand zu der Strafkammerverhandlung die Ladung sämtlicher Genußzeugen statt. Die Strafkammer fällt dann auch nach Anhörung der Zeugen ein freisprechendes Urteil. Die Urteilsbegründung liegt jetzt schriftlich vor und wir bringen nachstehend den Passus, der die Aussage des Schuhmannes behandelt, zum Abdruck:

„Der Zeuge Schuhmann Elshoff bekundet, daß er durch das laute anhaltende Weitschreien herbeigeflockt worden sei und beim Hinzutreten gesehen habe, wie man an dem Wagen Entladungen vorgenommen habe. Nachdem er sich zeitweise wieder entfernt habe, sei er bei erneutem Knallen durch einen Anwohner aufgefordert worden, der seitens des Angeklagten stattfindenden Tierquälerei ein Ende zu machen. Er habe beim erneuten Herabkommen gesehen, wie der Angeklagte mit der Peitschenwurde auf das Scherrenpferd eingeschlagen habe, auch habe er bei diesem Tier, das gestanden und nicht gezogen habe, eine Menge dicke Striemen auf dem Hintersteckel und auch nach dem Bauche hin wahrgenommen. Ihm habe die Handlung des Angeklagten den Eindruck gemacht, als wolle er seinen Kerger an dem Pferde auslassen, ohne die Absicht zu verfolgen, es zum Liegen zu veranlassen.“

Diese Ansicht des Elshoff erscheint aber nicht genügend begründet. Sowohl er, wie die Zeugen B. und G., hielten übereinstimmend, daß der Angeklagte laut und lange gemault und mit Worten das Pferd angerieben habe. . . . Schließlich, daß das Pferd als Scherrenpferd in dem üblichen breiten Hintezug ging, so daß Peitschenschläge es nur schwach treffen konnten, und daß der Angeklagte nur mit der Schnur schlug.“

So der Tenor des Urteils über die Aussage des Schuhmannes Elshoff.

Elberfeld-Barmen. Ein Fuhrmannsvereinler als Streikbrecher. Der Fuhrmann Josef Berghaus aus Norddorf, Mitglied des Norddorfer Fuhrmannsvereins, hatte bei der Firma F. W. Schüller in Barmen als Arbeitswilliger an-gesungen. Nachdem er eine Woche gearbeitet hatte, erklärte er einem Streikposten, er wolle aufhören, wenn ihm der Verbands eine bestimmte Abschlags-summe geben würde. Der Mann erhielt dann auch vom Verbands die Streikunterstützung für eine Woche in Höhe von 12 M. ausgezahlt. Hierauf verpflichtete er sich, daß er nicht wieder bei der Firma Schüller, solange der Streik dauere, die Arbeit aufnehmen wolle. Jedoch hat der Mann die Arbeit, trotzdem der Streik noch andauerte, wieder aufgenommen; als er zur Rede gestellt wurde, erklärte er, daß der Vorsitzende des Norddorfer Fuhrmannsvereins ihm die Erlaubnis erteilt habe, bei der bestreikten Firma zu arbeiten. (sic!) Wir enthalten uns über das gemeine und schoske Gebahren des B. und auch des Ver-einsvorsitzenden jeder Kritik, da ja ihre Handlungsweise für sie selbst spricht. Wir werfen nur die Frage auf: Wie können es die noch in den Fuhrmannsvereinen stehenden Verbandsmitglieder mit ihrer Ehre berechnbaren, mit diesem Betrug, der offen den Streikbruch proklamiert, noch irgend welche Gemeinschaftlichkeit zu pflegen?

Erziehungsmethoden der Fuhrmannsvereine. Die Hätzelkinder der Unternehmer im Fuhrver-gewerbe zeigen nur zu oft, was Geistes Kind sie und ihre Väter sind. So hat kürzlich der Fuhrmannsverein in Essen a. d. Ruhr einen sogenannten Festzug, verbunden mit einer solennen Sauferei, arrangiert. Der Festzug wurde eines schönen Sonntags vor dem Vereinslokale zusammengestellt und dann gings mit Borreitern, Fahne und Musik nach Steele. Nach dem obligaten Bespertrunk, der schon einige Opfer kostete, marschierete man zurück zum Schwannengäßch. Dort wurde ebenfalls dem Alkohol schenktlich

zugespochen, und als die Gemüthlichkeit ihren Höhepunkt erreicht hatte, begann die übliche Keilerei, ohne die nun mal keines der Fuhrmannsfeste abläuft. Die Fahnenjunker zerrißen ihre farbigen Schärpen, warfen sie dem Vorsitzenden vor die Beine und trampelten dann mit den Füßen fleißig auf diesen Vereins- emblemen herum. Einigen Besuchern wurden von den Vorstandsmitgliedern eine Tracht Prügel verabreicht, und als der Wirt die Haupttraktierer an die frische Luft setzte, demonstrierten diese von außen die Fenster-scheiben des Lokals. Auf der Straße machten die Unternehmerliebhaber von dem Messer reichlichen Gebrauch, so daß schließlich die Polizei herbeigerufen werden mußte. Diese brachte dann verschiedene Teilnehmer auf Nummer Sicher. Sonderbarer Weise hatte die bürgerliche Presse nicht ein Wort der Ent-rüstung über diese Vorgänge übrig, dieselbe Presse, die sofort nach dem Staatsanwalt schreit, wenn ein Streikpöbel einen Arbeitswilligen auch nur scheel anblickt. Freilich, es waren ja die braven Unter-nehmerliebhaber, die da ihren Klatsch austobten, keine modern organisierten Arbeiter, die man in solchen Fälle sofort des Landfriedensbruchs und Aufruhrs, Gefährdung der öffentlichen Ordnung beschuldigt hätte.

Die Gewerkschaftsorganisation hat hier noch eine Riesearbeit zu leisten, um die indifferenten Führer zu Menschen zu erziehen. So lange sich die Führer noch gegenseitig verprügeln, haben freilich die Unternehmer nichts von ihnen zu fürchten und nur deshalb drückt man bei solchen Vorgängen beide Augen zu. Die Unternehmer wollen ja gerade um ihres lieben Profits willen die Uneinigkeit unter ihren Führern fördern, und als bestes Aufstufungsmittel zur Keilerei hat sich noch immer der Alkohol bewährt. Deshalb und nur deshalb sind die Führer so freigiebige in der Spendung von Bier und Fusel zu den Fuhrmannsfesten. Das sollten die Kollegen erkennen und einsehen lernen, daß durch ihre Uneinigkeit nur der Weizen der Unternehmer blüht. Diese armen Teufel den „erziehungs“richtigen Ver-zehnungsmethoden der Unternehmer zu entreißen, muß die heiligste Aufgabe der aufgeklärten Kollegenschaft sein.

Öffentliche

und Mitglieder-Versammlungen.

Danzig. Generalversammlung vom 23. Juli 1911. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben des Kollegen M. Watoda in der üblichen Weise gelehrt. Dann gab der Vorsitzende den Tätig-keitsbericht. Im 2. Quartal fanden statt: 37 Ver-sammlungen und 230 Betriebsbesprechungen. Zur Be-lebung der Agitation wurden 2900 Flugblätter ange-ferligt und verteilt. Das Ergebnis der Agitation waren 175 Aufnahmen. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des 2. Quartals 776 Mitglieder. Der Geschäftsbericht ergibt folgendes: Eingänge: 53 Briefe, 8 Druckfachen, 7 Pakete, 6 Geldsendungen. Aus-gänge: 106 Briefe, 120 Druckfachen, 8 Pakete, 8 Geld-sendungen. Mündliche Auskunft in Arbeiterverföhrungs- und Rechtsfragen usw. wurden in 11 Fällen erteilt, außerdem wurden 11 Schriftstücke für Mit-glieder angefertigt. An Lohnbewegungen fand ein Abwehrstreik beim Berliner Holzkontor statt, näheres darüber ist bereits bekannt. In 2 Fällen wurden Lohnstreikigkeiten durch Eingreifen der Ortsverwal-tung zu Gunsten der Arbeiter erledigt. Der Abrech-nungsbericht ergab auch ein zufriedenstellendes Resul-tat. Die Einnahme betrug 4743,89 Mt., die Aus-gabe 4649,54 Mt., bleibt ein Kassenbestand von 94,35 Mt. am Dre. An Kranken- und Arbeitslosen-untersützung wurden 516,65 Mt., an Streikunter-stützung (Berliner Holzkontor) 1170,65 Mt., an Extra-untersützung 31.— Mt. und Rechtschutz 14,26 Mt. gezahlt. Die Hauptkasse erhielt insgesamt 2809,70 Mt. Während wir im 1. Quartal d. S. 800.— Mt. örtlichen Zuschuß benötigten und einen örtlichen Kassenbestand von 31,54 Mt. hatten, gebrauchten wir im 2. Quartal nur 600.— Mt. und hatten einen Kassenbestand von 94,35 Mt. zu verzeichnen. Durch die Mitarbeit aller Kollegen muß es uns gelingen, die Organisation recht bald auf eine derartige Höhe zu bringen, damit wir ohne jeden Zuschuß von der Hauptkasse auskommen können. Auf Antrag der Revi-soren wurde dem Kassierer einstimmig Decharge erteilt. Der Kartellbericht wurde debattelos angenommen. Unter „Verchiedenes“ wurde auf das neu erschienene Jahrbuch 1910 hingewiesen, dasselbe kostet broschiert 50 Pf. und gebunden 1.— Mt. Jedem Kollegen, dem es ernstlich um die Ausbreitung seiner Organi-sation zu tun ist, muß sich ein derartiges Buch an-schaffen. Des Weiteren werden Briefschaften zum Preise von 40 Pf. herausgegeben, diese sind sehr praktisch und zum Gebrauch sehr zu empfehlen. Nach einem kräftigen Schlusswort, in der Agitation nicht zu er-lahmen und nicht eher zu ruhen, bis auch der letzte Transportarbeiter Mitglied unserer Organisation ist, wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf das Gedeihen unserer Ortsverwaltung geschlossen.

Dresden. Mittwoch, den 19. Juli, fand die Generalversammlung der hiesigen Verwaltungsstelle statt. Nachdem 9 verstorbenen Kollegen und einer Kollegin durch Erheben von den Blättern die letzte Ehre erwiesen worden war, erstattete der Bevoll-mächtigte den Geschäftsbericht. Derselben ist zu en-nehmen: Es sind im 2. Quartal 109 Sitzungen und 24 Versammlungen abgehalten worden. Eine außer-ordentliche Generalversammlung nahm die Neuwahl eines 4. Angestellten vor. Der in Vorschlag gebrachte Kollege hat sein Amt am 1. Juli angetreten. Mit Arbeitgebern wurde 12mal verhandelt, außerdem in zwei Fällen mit dem Oberbürgermeister und dem Ge-werkegericht. Lohnbewegungen wurden 17 geföhrt. In zwei Fällen kam es zur Arbeitsniederlegung. Alle

Bewegungen waren ganz oder teilweise von Erfolg begleitet. In den Vororten, Plauenischer Grund und Laubnitz-Neustadt wurden Lohnzulagen gewährt, ohne daß weitere Maßnahmen getroffen werden brauchten. Tarifverträge wurden zwei abgeschlossen. In Ver-gütungen wurden abgehalten: ein Sommerfest und ein Tanzabend. Außerdem fand eine Besichtigung der Gartenstadt „Hellerau“ statt. Arbeitslos waren 177 Kollegen. Gemeldet wurden 192 Stellen, von denen 129 besetzt werden konnten. Krank meldeten sich 164 Kollegen. Die Bibliothek ist zwecks Erneuerung einen Monat geschlossen worden. Schriftliche Eingänge waren 178 vorhanden, ausgegangen sind 248. Schrift-stücke wurden 34 angefertigt. Die Mitgliederbewegung zeigt folgendes Bild: Bestand am 1. April 4443 männliche, 173 weibliche und 115 jugendliche. Auf-genommen wurden insgesamt 559, übergetreten sind 61 und zugereist 15, insgesamt 635. Abgereist sind 43, übergetreten in andere Verbände 114, gestrichen wurden 182, verstorben sind 10, insgesamt also 349 Mitglieder. Am 1. Juli betrug sonach der Mit-gliederbestand 4707 männliche, 189 weibliche und 121 jugendliche, insgesamt also 5017 Mitglieder. Dem-entsprechend bewegen sich auch die Kassenverhältnisse in aufsteigender Linie. An Beitragsmarken wurden vereinbart 36 326,45 Mt., an Aufnahmen 478,75 Mt. Die Einnahme inkl. Kassenbestand vom ersten Quartal betrug 63 005,47 Mt. Ausgaben wurden an Unterstützungen von der Ortskasse 225,25 Mt., von der Hauptkasse 5523,05 Mt. Streikunterstützung wurde von der Ortskasse 2738,47 Mt., von der Hauptkasse 2007.— Mt. Beerdigungshilfe 580.— Mt. Für Rechtschutz 183,90 Mt. Die Ortskasse verausgabte noch für Gehalt der Angestellten, Entschädigung der Eintassierer, sowie Versammlungskosten, Material, Miete und Sonstiges insgesamt 6806,40 Mt. Die Hauptkasse erhielt in bar 23 850,76 Mt.

Die Bilanz gibt folgendes Bild:

Einnahme	63 005,47 Mt.
Ausgabe	
an die Hauptkasse	23 850,76 "
Ortskasse	9 944,12 "
Kassenbestand	29 210,59 "
Sa.: 63 005,47 Mt.	

Die Versammlung nahm den Bericht mit Beifall auf. Der Antrag der Revisoren auf Entlastung des Kassierers wurde einstimmig angenommen.

Bei den Ergänzungswahlen zur Ortsverwaltung teilte der Bevollmächtigte mit, daß sich für die Kol-legen Panofcha und Moses Neuwahlen nötig machen. Die Markthelfer haben in ihrer Branchenversammlung die Kollegen Mayer und Schneider vorgeschlagen, deren Wahl von der Generalversammlung bestätigt wurde. Die Schweißlöhner bringen an Stelle des Kollegen Pech, der sein Amt freiwillig niedergelegt hat, den Kollegen Herold in Vorschlag. Die Speicherei-arbeiter, denen die letzte Generalversammlung eine Vertretung in der Ortsverwaltung zugebilligt hat, schlagen den Kollegen Grobe vor. Auch diese beiden Vorschläge wurden einstimmig angenommen. Zu Ausschlußanträgen nach § 3, Absatz 7, beantragt die Verwaltung, beim Vorstand zu beantragen: 1. den Chauffeur Alfred Kießling, 2. den Markthelfer Paul Weglach und 3. den Kohlenarbeiter Reinhold Schmidt wegen Streikbruch auszuschließen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Der früher wegen Verstoß gegen die Verbandsinteressen ausgeschlossene Fenster-reiniger Paul Gierch beantragte seine Wiederannahme in den Verband. Nach kurzer Debatte wurde dem zu-gestimmt. Nach längerer Debatte über verschiedene andere Vorkommnisse und einem kurzen Schlusswort des Vorsitzenden erfolgte Schluß der Versammlung.

Elbing. Generalversammlung am 16. Juli. Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß die Mit-gliederzahl von 66 am Anfang auf 107 am Schlusse des zweiten Quartals gestiegen ist. Es wurde eine Einnahme von 619,27 Mt. erzielt, der eine Ausgabe von 523,45 Mt. gegenübersteht, so daß ein Kassen-bestand von 95,82 Mt. verbleibt. Die Revisoren be-stätigten die Richtigkeit der Abrechnung und wurde dem Kassierer seitens der Versammlung Entlastung er-teilt. Dann sprach ein Königsberger Kollege in vor-züglicher Weise über: „Warum müssen wir uns or-ganisieren“. Die Ausführungen des Redners fanden die lebhafteste Zustimmung der Versammlung der Ver-sammlung. Als Kartellbelegierter wurde Kollege Keil und außerdem noch zwei Kollegen als Eintassierer gewählt. Zur Erledigung von Beschwerden wurde eine Kommission von 5 Mann eingesetzt. Beschlossen wurde, am 26. August ein Vergütigen abzuhalten. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten wurden die Kollegen zu reger Agitation für den Ver-band ermuntert und dann die Versammlung ge-schlossen.

Frankfurt a. M. Die gutbesuchte Generalver-sammlung tagte am 24. Juli in der „Hofenblüte“, Heiligkreuzgasse. Der Tätigkeitsbericht wurde mit all-gemeinem Beifall entgegengenommen. Neuaufnahmen sind zu verzeichnen 128. Der Kassenbericht weist eine Einnahme von Mt. 7088,28 und eine Ausgabe von Mt. 6222,66 auf. Am Schlusse des 2. Quartals ist ein Kassenbestand von 865,59 Mt. vorhanden. Ab-geführt wurden an die Hauptkasse Mt. 4308,03. Die Zahl der Mitglieder stieg von 977 auf 1018. Ab-gereist und ausgeschlossen wurden insgesamt 90 Mit-glieder. Der Antrag auf Decharge wurde einstimmig angenommen. Bei der Erwahl wurden die vor-geschlagenen Kollegen einstimmig gewählt. Der An-trag auf Ausschluß einiger Mitglieder wegen Streik-bruch wurde angenommen.

Somburg v. d. S. In der öffentlichen Ver-sammlung am 22. Juli sprach der Gauleiter über: „Wie schaffen wir uns bessere Lohn- und Arbeitsver-hältnisse“. Redner schilderte ausführlich die Bestre-bungen der Unternehmer auf engsten Zusammenschluß, das Gleiche müssen die Arbeitnehmer tun, wollen sie

nicht, daß ihre Löhne immer dieselben bleiben. Die Kollegen brauchen nur die materiellen Erfolge der Ge-werkschaften in Betracht zu ziehen und sie werden nicht länger im Zweifel sein können, was sie im Kampf ums Dasein tun müssen. Die Diskussion be-wegte sich durchaus im Sinne der Ausführungen des Referenten und wurden die Kollegen zu reger Agi-tation aufgefordert, worauf Schluß eintrat.

Lauban. Endlich ist es gelungen, auch hier mit unserer Organisation Fuß zu fassen.

Am Sonntag, den 9. Juli, fand eine Versamm-lung im Gewerkschaftshause statt; diesmal war es der wohlwollenden Polizei von Lauban nicht vergönnt, uns mit ihrer Anwesenheit zu beglücken.

Ein Kollege aus Görlitz sprach über das Thema: „Warum haben wir so niedrigen Lohn und über-lange Arbeitszeit“. Redner wies darauf hin, daß die Lebenslage der Arbeiter von jeher eine gedrückte war, daß aber durch den Steuerraubzug der bürgerlichen Parteien im Reichstage die Existenz der Arbeiterschaft geradezu gefährdet sei, wenn nicht starke Berufsorgani-sationen hinter denselben stehen, welche im Stande sind, solche wirtschaftlichen Schläge zu paralytisieren.

Der Lohn unserer Berufs Kollegen am Ort ist außerordentlich niedrig, sind doch 11—14 Mark pro Woche keine Seltenheit. Wie ein Familienvater bei einer solchen Entlohnung seine Familie auf ehrliche Art ernähren kann, bleibt wohl allen ein Rätsel. Die Arbeitszeit ist demgegenüber ungewöhnlich lang, mitunter eine unbegrenzte.

Die Schuld an diesen erbärmlichen Zuständen tragen größtenteils die Kollegen selbst, weil sie es verabsäumt haben, sich in ihrer Berufsorganisation dem deutschen Transportarbeiterverband zu vereinigen, um mit dessen Hilfe die unwürdigen Zustände be-seitigen zu können. Statt dessen befinden sich die Kollegen größtenteils im sogenannten Rutscherverein „Kameradschaft“, welcher seine Hauptaufgabe darin erblickt alljährlich ein Vergütigen zu veranlassen, an-statt sich einmal mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kollegen zu befassen. Zu Vergütigungen bedarf es wahrhaftig keines Vereins, dazu sind die Zeiten doch wohl zu ernst.

Nachdem mehrere Kollegen ihren Beitritt er-klärten, konnte eine Verwaltungsstelle geordnet wer-den. Gewählt wurde Paul Wache, Wallgasse 15, als Bevollmächtigter; Karl Rutschan, Hufschmiedstr. 1, als Kassierer; als Revisor Kollege Knoche und als Kartellbelegierter Paul Wache.

Nun, Kollegen, agitiert bei jeder Gelegenheit für euren Verband, sorgt dafür, daß sich die junge Ver-waltungsstelle innerlich und äußerlich entwickelt, dann wird und muß es möglich sein, bessere Verhältnisse im Beruf herbeizuföhren. Eure Devise sei: Heraus aus dem mittelalterlichen Gebilde Rutscherverein, der seit seinem 13jährigen Bestehen noch nicht das min-deste für die Kollegen geleistet hat, und hinein in die moderne Berufsorganisation, den deutschen Transport-arbeiterverband, welcher stets das Ziel erstrebt, seine Mitglieder in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung auf ein höheres Niveau zu heben.

Leipzig. Quartals-Generalsversammlung am 28. Juli. Der Bevollmächtigte erstattete den Ge-schäftsbericht. Aus den gemachten Ausführungen war zu entnehmen, daß im verfloßenen Quartal 19 Lohn-bewegungen stattfanden, die sich auf 63 Betriebe ver-teilten. An den Bewegungen waren 1129 Personen beteiligt. In vier Fällen mußten die Kollegen ihre Forderungen durch Arbeitsniederlegung erkämpfen. Mit einer Ausnahme endeten sämtliche Bewegungen er-folgreich, wodurch für 1110 Verbandsmitglieder bessere Verhältnisse geschaffen wurden. Die erreichten Lohn-zulagen schwanken zwischen 1 bis 6 Mt. wöchentlich, auslieferte eine Verkürzung der Arbeitszeit von 2 bis 12 Stunden pro Woche erreicht. Neben diesen Vorteilen wurde in vielen Fällen die Bezahlung der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie Ge-währung von Sommerferien unter Fortzahlung des Lohnes durchgeföhrt. In 7 Fällen kam es mit den Unternehmern zu einem Vertragsabschluss. Eine Reihe von Differenzen fanden zur Zufriedenheit der Kol-legen ihre Erledigung. Der geschäftliche Verkehr war wiederum ein recht umfangreicher. Posteingänge waren 609 zu verzeichnen. Postausgänge mußten 2158 erledigt werden. In 13 Fällen wurden Schriftstücke für Kollegen angefertigt. An die Postbehörden wurde eine Eingabe zur Herbeiföhung des 7 Uhr-Post-schlusses gerichtet. Unter nichtslagenden Gründen wurde unser Verlangen abgelehnt. Der Agitation dienten 223 Versammlungen, Betriebsbesprechungen und Sitzungen. In 27 Fällen machten sich Verhand-lungen mit den Unternehmern nötig. Arbeitslos waren im Quartal 310 Verbandsmitglieder, die ge-zwungen waren, 6467 Tage zu feiern. Stellen konn-ten gemeldet 317. Von den gemeldeten Stellen betrug der Durchschnittslohn 27,30 Mt. wöchentlich und die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 9,7 Stun-den. Arbeitslosenunterstützung bezogen 92 Kollegen für 287 Wochen und 3 Tage 1505,44 Mt. Am Quartalschlusse waren 42 Kollegen arbeitslos. Kran-kenunterstützung bezogen 263 Mitglieder für 1024 Wochen und 2 Tage im Betrage von 60 79,91 Mt. Insgesamt wurden im Quartal 11 289,55 Mt. für die verschiedenen Arten von Unterstützungen veraus-gabt. Zur Mitgliederbewegung ist zu bemerken, daß dieselbe eine Zunahme von 299 erfahren hat, so daß das Quartal mit einem Mitgliederbestand von 6356 abschloß. Nachdem das Andenken der verstorbenen Kollegen in der üblichen Weise gelehrt worden war, erstattete Kollege Heber den Kassenbericht. Einer Ge-samteinnahme von 85 929,64 Mt. steht eine Ausgabe von 37 653,35 Mt. gegenüber, so daß am 1. Juli ein Totalkassenbestand von 48 276,29 Mt. verblieb. Der Gesamtmarkenumsatz betrug 81 800, darunter 76 156 Stück Beitragsmarken. Der Hauptkasse war

den 28 467,43 M. überwiesen. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Kollege Zoofe gab den Bericht der Bezirksleitungen und zeigte an verschiedenen Beispielen, welchen erfreulichen Aufschwung die einzelnen Bezirke zu verzeichnen haben. In der anschließenden Diskussion wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß man mit der Tätigkeit der Ortsverwaltung, sowie mit der Entwicklung der Verwaltungsstelle zufrieden sein könne, dieses dürfe die Kollegen aber nicht abhalten, inwiefern an den Ausbau der Organisation weiter zu arbeiten. Hierauf erstattete Kollege Nader Bericht über den 8. Gewerkschaftskongress in Dresden und zeigte an der Hand von zahlreichen Beispielen, daß dieser Kongress eine Menge positive Arbeit im Dienste der Arbeiterklasse geleistet hat. Auf die gemachten Ausführungen näher einzugehen, erübrigt sich, indem der „Courier“ eingehend über den Kongress berichtet hat. Unter Gewerkschaftliches wurden die Kollegen aufgefordert, die Arbeiterpresse zu abonnieren und der politischen Organisation sich anzuschließen. Weiter wurden die Kollegen ermahnt, in dem Kampf der Wähler Solidarität zu üben und nur dort Waren zu kaufen, wo die Forderungen der Arbeiter bewilligt sind. Nach einer Aufforderung, sich vollzählig am Gewerkschaftsfest zu beteiligen, erfolgte Schluß der anregend verlaufenen Versammlung.

Memel. Unsere Generalversammlung fand am Donnerstag, den 20. Juli, abends 8 Uhr im Gewerkschaftshause statt. Kollege Banars erstattete den Tätigkeitsbericht vom letzten Quartal und hob in seinen Ausführungen hervor, daß wir gerade in diesem Quartal größere Kämpfe mit dem Unternehmertum zu verzeichnen habe. Er erinnerte an die Aussperrung der Arbeiter auf den Holzplätzen, wo Hunderte von Kollegen auf's Straßengpflaster geworden wurden. Aber ebenso reich waren auch die Erfolge, die wir in diesem Quartal zu verzeichnen haben. Es wurden auf fast sämtlichen Holzplätzen Tarifverträge abgeschlossen, die den Kollegen in einzelnen Betrieben ganz erhebliche Verbesserungen brachten. Nader gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Kollegen auch ferner treu zur Organisation stehen werden, damit wir in der Zukunft den Kampf mit dem Unternehmertum nicht mehr zu fürchten brauchen. Ueber den Massenbestand berichtete der Kassierer folgendes: Die Einnahmen betragen 5547,99 M., die Ausgaben 3856,03 M., mithin verbleibt ein Massenbestand von 663,86 M. In den Hauptvorstand wurden in der Gesamtheit 3194 M. Der Mitgliederbestand beträgt am Schlusse des zweiten Quartals 948 Mann. Dem Kassierer Kollegen Banars wurde hierauf Entlastung erteilt. In der sich hieranschließenden Diskussion ging es recht lebhaft zu und wurde die gut besuchte Versammlung nach einigen Auseinandersetzungen geschlossen.

München. In der am 22. Juli stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung gab Kollege G. den Geschäftsbericht über das verlossene Halbjahr. Danach wurden in 12 Lohnbewegungen, in 17 Betrieben mit 986 beschäftigten Kollegen und Kolleginnen, Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erzielt. 708 Kollegen erkämpften eine Arbeitszeitverkürzung von insgesamt 2110 1/2 Stunden pro Woche, oder pro Jahr 109 746 Stunden. 911 Kollegen erhielten einen Mehrlohn von insgesamt 2119,76 M. pro Woche, oder jährlich 110 297,52 M. Die Mitgliederzahl stieg von 3873 am Schlusse des gleichen Quartals im vorigen Jahre um 864, somit auf 4737 Mitglieder am Schlusse des vergangenen Quartals. Die gute Stimmung in den Reihen der Kollegen und die tätige Mithilfe der Vertrauensleute, die Vorwärtsbewegung der Organisation zu stiften, gibt uns die beste Gewähr, daß auch die noch bevorstehenden Lohnbewegungen einen für die beteiligten Kollegen günstigen Verlauf nehmen werden. Mit dem Wunsche, daß auch ferner jeder einzelne Kollege seine Pflicht und solidarisch für die Interessen der Kollegen einträte, schloß Nader unter allgemeinem Beifall seine Ausführungen. Hierauf gab Kollege Eisenberger den Massenbericht. Derselbe weist bei einem Massenbestand von 11 599,16 M. am Schlusse vorigen Quartals eine Einnahme von 44 991,72 M. auf. Die Ausgaben betragen 30 863,05 M., verbleibt somit ein Massenbestand von 14 128,70 M. am Schlusse des letzten Quartals. An den Hauptvorstand wurden 20 766,69 M. abgeliefert. An Unterführungen wurden ausbezahlt: für Kranke und Arbeitslose 6653,05 M., für Streiks und Gemahregelte 385, — M., für Notfall 200, — M., Rechtschutz 770,60 M., Sterbegeld 500, — M. u. s. f. Mit der Steigerung der Mitgliederzahl steht erfreulicherweise auch der Verkauf von Beitragsmarken im Einklang. Von 43 621 im gleichen Quartal im vorigen Jahre, stieg derselbe um 12 710, somit also auf 56 331 Stück im letzten Quartal. Mit einem kräftigen Appell an die Kollegen, die gesunde Grundlage durch vereinigte Kraft immer leistungsfähiger zu gestalten, schloß Nader unter Beifall seinen eingehenden Massenbericht. Nachdem die Redatoren erklärten, Kasse und Bücher in bester Ordnung befunden zu haben, wurde den beiden Bericht-erstattenden einstimmig Decharge erteilt. Sodann wurde auf Antrag der Ortsverwaltung, das Mitglied Aug. Felscher, Hauptdiener bei Hermann Lich, laut § 3, Abs. a) und b) des Statuts, einstimmig aus dem Verbände ausgeschlossen. Nachdem noch ein Antrag der Sektion der Möbeltransportarbeiter auf Umgestaltung des Arbeitsnachweises eine längere Debatte hervorrief und einstimmig die weitere Vorbereitung hierzu der Ortsverwaltung mit den Sektionsführern überwiesen worden war, erfolgte Schluß der schon verlaufenen Generalversammlung.

Potsdam. Generalversammlung vom 16. Juli 1911. Die Abrechnung vom 2. Quartal gab Kollege F., die eine Einnahme inkl. Bestand vom 1. Quartal von 1944,85 M. ergab, derselben stand eine Ausgabe von 1020,30 M. gegenüber, davon erhielt die Haupt-

kasse 769,50 M. Der Ortskasse bleibt ein Bestand von 923,70 M. Mitglieder waren am Schlusse des Quartals 160 männliche, 5 weibliche und ein jugendliches, zusammen 166 Mitglieder vorhanden. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer einstimmig Decharge erteilt. Unter „Verschiedenes“ verlas W. verschiedene Manuskripte, darunter auch ein Antwortschreiben des Gauleiters. Dieses wurde von verschiedenen Kollegen scharf gerügt und eine Resolution angenommen, sich beschwerdeführend an den Hauptvorstand zu wenden. Von einem Stiftungsfeste wurde Abstand genommen, da wir kein Lokal in Potsdam haben. Kollege B. gab den Kartellbericht. Kollege M. Sch. gab den Kollegen noch einige Aufforderungen über die Ortskrankenkasse.

Spandau. Am Sonnabend, den 22. Juli, fand unsere gut besuchte Generalversammlung statt. Dem Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß im Laufe des Quartals ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen ist, sodaß das 6. Hundert der Mitglieder im kommenden Quartal mindestens überholt sein dürfte. 67 Neuaufnahmen war der Erfolg der systematischen Agitationsarbeit. An Streiks waren zwei und zwar ein Abwehr- und ein Angelfeststreik zu verzeichnen, ebenso eine Lohnbewegung ohne Arbeitseinstellung, wobei insgesamt 108 Kollegen eine wöchentliche Lohnzulage von M. 86, — erreicht haben, ebenso eine Verfürgung der Arbeitszeit. Der Nader geht des längeren auf die Erfahrungen und Ergebnisse der Lohnbewegungen des abgelaufenen Halbjahres ein und spricht die bestimmte Erwartung aus, daß alle Kollegen mit Pflichterfüllung an dem Ausbau der Organisation in den einzelnen Betrieben mitarbeiten werden. Der Nader betont ausdrücklich, daß erst dann Lohnbewegungen eingeleitet werden können, wenn die Vorbedingungen auf das genaueste erfüllt sind und mindestens alle infragekommenden Kollegen der Organisation eine bestimmte Zeit angehören. Hoffen wir, daß die Kollegen in den einzelnen Betrieben die Aufgabenstellung sehen und in der Agitation mehr wie bisher ihre Pflicht erfüllen. Der geschäftliche Verkehr war ein äußerst reger, wie nachstehende Aufstellung beweist: Eingänge: 23 Briefe und Karten, 52 Pakete. Ausgänge: 99 Briefe und Karten, 252 Drucksachen, 2400 Zirkulare. Schriftstücke wurden 61 für die Mitglieder angefertigt; darunter 53 Steuerreklamationen, die alle mehr oder weniger von Erfolg für die Kollegen begleitet waren, ein Beweis dafür, daß der Arbeiter mit seinem lärglichen Einkommen meistens zu hoch veranlagt wird. Versammlungen fanden 4, Sitzungen 55 statt, in denen hauptsächlich agitatorische Fragen behandelt wurden. Der Versammlungsbesuch hat sich bedeutend gehoben, und die Verwaltung erwartet, daß derselbe in Zukunft nicht nachläßt, sondern noch besser wird. Weiter behandelt Nader in längeren Ausführungen ein Vorkommnis in dem Betriebe Kaisers Kaffee-Geschäft und bebauert lebhaft, daß die infragekommenden Kollegen so wenig Disziplin besaßen und ohne den Instanzenweg einzuschlagen, gehandelt hätten. Den Massenbericht gab der Ortskassierer. Die Gesamteinnahmen des Quartals betragen M. 3710,38 incl. eines Ortskassenbestandes von M. 1004,23 am Schlusse des 1. Quartals. Der Ortskassenbestand ist, trotz der hohen brüchigen Ausgaben für Unterführungen fast auf derselben Höhe geblieben und beträgt am Schlusse des 2. Quartals M. 970,85. Für Unterführungen wurden insgesamt M. 3681,25 im 2. Quartal an die Mitglieder zur Auszahlung gebracht, davon M. 3146,55 aus der Haupt- und M. 534,70 aus der Ortskasse. Ein Beweis dafür, wie die Organisation in Zeiten der Not und des Kampfes ihren Mitgliedern hilfreich zur Seite steht. In der Diskussion kam es zu einer Mißsprache über verschiedene Vorgänge in Kaisers Kaffee-Geschäft, die Angelegenheit wurde insofern erledigt, daß eine allgemeine Betriebsversammlung zu der Sache Stellung nehmen soll. Den Kartellbericht gab der Kollege Alppobit. Unter Verschiedenem machte der Bevollmächtigte darauf aufmerksam, daß am Sonnabend, den 23. September d. J. in der „Branerel Nischelsdorf“ das 8. Stiftungsfest abgehalten wird, er ersuchte alle Kollegen und Kolleginnen, sich recht zahlreich mit Freunden und Freundinnen an diesem Feste zu beteiligen. Nachdem der Versammlungsleiter noch in eindringlichen Worten die Kollegen auf den Wert der politischen Organisation aufmerksam gemacht und die Aufforderung ergeben ließ, die bürgerlichen Blätter, wie „Spandauer Zeitung“, die sich nicht scheuen, Streikbrecherannoncen für die Hamburger Holzindustriellen in ihren Spalten aufzunehmen, endlich aus den Wohnungen zu entfernen, erfolgte Schluß der gut verlaufenen Versammlung.

Striegau i. Schl. In der Mitgliederversammlung am 16. Juli wurde der Massenbericht zur Kenntnis genommen und dem Kassierer Decharge erteilt. Dann hielt ein Breslauer Kollege einen Vortrag über die Unterführungseinrichtungen des Verbandes. Nach kurzer Diskussion wurden die Kollegen zu reger Agitation für den Verband aufgefordert und dann die Versammlung geschlossen.

Stuttgart. Am Sonntag, 16. Juli, fand im Schwabenbräu Cannstatt die außerordentlich gut besuchte Generalversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Kollegen Messer, Kommer, Bohn, Schreiber und Nieger in üblicher Weise geehrt. Hierauf gab Kollege D. den umfangreichen Geschäftsbericht, welcher wiederum von einem sehr guten Fortschritt der Verwaltungsstelle zeugte. Die im Laufe des verlossenen Quartals abgeschlossenen Bewegungen, welche so ziemlich alle in friedlicher Weise erledigt werden konnten, brachten für die Beteiligten sehr zufriedenstellende Resultate in Bezug auf Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung. Nader kam sodann auf die verschiedenen Differenzen in den einzelnen Betrie-

ben zu sprechen, woraus zu ersehen war, daß immer dort, wo selbst das Organisationsverhältnis ein gutes zu nennen ist, die Angelegenheiten am schnellsten erledigt waren. Der Mitgliederbestand ist von 1145 auf 1363 gestiegen, hat sich also seit Jahresfrist beinahe verdoppelt; es ist dies der beste Beweis, daß sich immer mehr der Gedanke Bahn bricht, unter den hiesigen Transportarbeitern, daß es doch nicht umsonst ist, Mitglied einer starken Gewerkschaftsorganisation zu sein. Ebenso erfreulich ist auch der gute Massenbestand mit 2393,92 M. Ueber die Führung der Kasse und sonstigen Geschäfte wurde von seiten der Revisoren berichtet, daß alles in bester Ordnung sei, worauf der Kassierer einstimmig entlastet wurde. Zur Festanstellung eines 2. Beamten machte Kollege D. die Ausführungen, daß es infolge der immer mehr anfallenden Arbeit und um die Organisation noch besser ausbauen zu können, als dies aus diesen Gründen bisher sein konnte, gab die Generalversammlung einstimmig ihre Zustimmung zur Festanstellung des zweiten Beamten auf 1. Januar 1912. Ein Wiederaufnahmegesuch des ausgeschlossenen Kollegen Müll wurde von der Versammlung nach eingehender Diskussion gegen 4 Stimmen befürwortet. Nach der weiteren Erledigung einiger Verbandsangelegenheiten, worunter die Bekanntgabe, daß am 3. September unsere Herbstfeier in Dinstadlers Saalbau stattfinden, konnte die gutverlaufene Versammlung geschlossen werden. Kollegen, es möge aber nun auch jeder seine unbedingte Pflicht erfüllen und unermüdetlich Sorge tragen, daß auch die uns noch fernstehenden für uns gewonnen werden, damit wir am Schlusse des Jahres noch schönere Erfolge verzeichnen können, müdeplans aber den, daß die Verwaltungsstelle Stuttgart einen Mitgliederbestand von 2000 ihr eigen nennen kann.

Zülf. Am Sonntag, den 16. Juli d. J. fand unsere Generalversammlung statt. Kollege Krüger gab den Geschäftsbericht. Im Eingänge waren zu verzeichnen: 28 Briefe und Karten, 10 Drucksachen, 79 Pakete, 9 Telegramme und eine Geldsendung. Ausgänge: 93 Briefe und Karten, 186 Drucksachen, 3 Pakete, 7 Telegramme, 4 Telefongespräche und eine Geldsendung. Es fanden statt: 14 Versammlungen, Besprechungen und Sitzungen 54. Die Zahl der Mitglieder ist von 585 auf 763 gestiegen, sodaß eine Zunahme von 178 zu verzeichnen ist. Es fanden sechs Lohnbewegungen in 11 Betrieben mit 265 Mitgliedern statt, wovon es in 8 Betrieben zur Arbeitsniederlegung kam. Es wurden an Lohnaufbesserungen pro Mitglied 150,75 M. errungen, das macht eine Mehrausgabe für die Unternehmer von 39 895,75 M. pro Jahr aus. Die Kollegen kamen zur Einsicht, daß sie einzeln machtlos sind und nur wenn sie geschlossen Schulter an Schulter stehen, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpfen können. Dann gab Kollege Kobinsky den Massenbericht, die Einnahme betrug M. 5593,17, die Ausgaben 4631,05 M.; es verbleibt ein Massenbestand von 942,12 M. Hierauf nahm Kollege Kassierer das Wort, indem er den Geschäfts- und Massenbericht beleuchtete. Dann wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. — Da die Mitgliedschaft auf über 700 Mann gestiegen ist, hat der Hauptvorstand den Zusatz, welcher bis jetzt gewährt wurde, aufgehoben, sodaß die Zahlstelle allein ihren Lokalbeamten besolden muß. Nachdem noch mehrere Verbandsangelegenheiten erledigt, forderte Kollege Schilke, daß alle Kollegen der Agitation Intereffe entgegenbringen sollen, dann wird es nicht mehr lange dauern bis die Mitgliedschaft Zülf auf das erste Tausend übersteigen wird. Dann wurde die gut besuchte Versammlung in der üblichen Weise geschlossen.

Worms. In der Mitgliederversammlung am 16. Juli erfolgten erst einige Mitteilungen. Dann brachte ein Kollege sein Resonanz mit einem Schupmann zur Sprache. Dann wurde der Kartellbericht zur Kenntnis genommen. Ueber die Notwendigkeit der Durchführung völliger Sonntagsruhe sprach der Gauleiter und wurden seine trefflichen Ausführungen mit Beifall aufgenommen. Nach kurzer Diskussion wurde der Massenbericht gegeben. Die Einnahmen betragen im 2. Quartal 2264,19 M. abzüglich der Ausgaben verbleibt ein Massenbestand von 607,11 M. am Orte. Dem Kassierer wurde Decharge erteilt und dann die Versammlung geschlossen.

Allgemeines.

Einer der Alten, der schon in der Lokalverbandsbewegung Anfang der neunziger Jahre flektig mit an der Leze stand, der die Münchberger Organisation von Grund mit aufbauen half, ist Ende Juli in Coburg den Plammen übergeben worden. Karl Döberer hat sich nicht nur um unsere Münchberger Arbeiter auch um die Partei verdient gemacht, deshalb wird er in den Annalen der Arbeiterbewegung fortleben und wir werden seiner Verdienste und seiner schlichten, einfachen, treuen und kollegialen Mitarbeiterschaft dankend gedenken.

Literarisches.

Der in seinem 36. Jahrgang vorliegende Neue Welt-Kalender für das Jahr 1912 (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer u. Co. in Hamburg) enthält u. a.:
 — Kalenderium. — Postalisches. — Beachtenswerte Adressen. — Statistisches. — Rückblick (mit Illustrationen). — Messen und Märkte. In Kreislauf des Jahres. — Neuer Kampf! Von Heinrich Ströbel. — Vagabund und die Großmächte. Von A. Demmer (mit Illustration). — Für Treue und Fleiß. Erzählung von Robert Grösch (mit Illustrationen). — Erinnerungen aus der sozialistengesellschaftlichen Zeit. Von S. Zauscher. — Mittag in der Fabrik. Gedicht von

